

LEITFADEN FÜR FISCHEREI- AUFSEHER



GEWÄSSERSCHUTZ
AUS LEIDENSCHAFT.



LFV
BAYERN



Impressum

Herausgeber

Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim
Telefon (089) 642726-0
E-Mail: poststelle@lfvbayern.de
www.lfvbayern.de

Redaktion

Dr. Sebastian Hanfland

Autor

Dr. Rudolf Neumaier

Fachbeirat

Manfred Braun (ehemaliger LFV-Präsident und Agrarjurist im StMELF), Dr. Christoph Papenberg (LFV-Justiziar), RD Dr. Reinhard Reiter (Fischereireferent im StMELF), Willi Ruff (LFV-Vizepräsident Angelfischer), Reiner Wolfrath (Obmann der Angelfischer im LFV), Jörg Zitzmann (Präsident des Fischereiverbands Mittelfranken, Jurist).

Abbildungen

Fisherpants; Andreas Hartl; Hartmut Keitel; Michael Knoch; KfV Eggenfelden; LfL-Institut für Fischerei; Peter Möhrle; Rudolf Neumaier; Vitaliy Melnik – stock.adobe.com.

Copyright der verwendeten Bilder bei den Urhebern. Wir haben bei der Verwendung des Bildmaterials mit größter Sorgfalt nach den Urhebern recherchiert.

Sollten im Zuge dieser Recherche Bildmotive nicht genannt sein bitten wir hiermit um Entschuldigung und ggf. um Kontaktaufnahme.

Grafische Gestaltung

Uhl+Massopust, Aalen
Titelgestaltung: Sabina Sieghart, www.gestaltungsinstitut.de

Gefördert aus Mitteln der Fischereiabgabe

© Landesfischereiverband Bayern e.V.

September 2019

ISBN 978-3-00-063750-6

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Vorwort

Wir leben in einer Zeit, in der uns der Wert einer intakten Umwelt so bewusst ist wie kaum zuvor. Wir haben gelernt, dass auch unsere Gewässer besonderer Obhut bedürfen. Viele Fischereivereine haben ihre ökologische Verantwortung längst verinnerlicht. Zu den Garanten des Schutzes von Gewässern und Fischen zählen die Fischereiaufseher. Diese ehrenamtlichen Kräfte sind heute wichtiger denn je.

Sie hüten nicht nur die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen zur Fischerei selbst. Vielmehr achten sie auch auf Tierschutz und auf die Sauberkeit der Gewässer. Fälle von Fischwilderei bringen sie ebenso zur Anzeige wie sie Tierquälern das Handwerk legen. Wo die Polizei allein aus Personalmangel mitunter überfordert wäre, leisten sie ihre Dienste als Wahrer und Wächter an Flüssen und Seen. Dafür wenden sie ihre Freizeit auf, nachdem sie für den Ausbildungslehrgang und den Eignungstest bereits ihren Urlaub investiert haben. Wie ernst sie ihre Aufgabe nehmen, kann man bei jedem Fortbildungskurs für Fischereiaufseher sehen: Der Andrang ist stets überwältigend.

Um ihnen eine Stütze für ihre Tätigkeit mitzugeben, veröffentlicht der Landesfischereiverband Bayern nun diesen Leitfaden. Ich kann allen Fischereiaufsehern versprechen: Der LFV wird sich vehement dafür einsetzen, dass ihre rechtliche Stellung gestärkt und ihr Engagement dadurch angemessen gewürdigt wird. Wir konnten zumindest in einigen Bereichen bereits erreichen, dass die von den Fischereiaufsehern angezeigten Verstöße gebührend geahndet werden. Fischereidelikte dürfen nicht wie Lausbubenstreiche abgetan werden.

Autor dieses Leitfadens ist mit Dr. Rudolf Neumaier ein praktizierender Fischereiaufseher. Ihm danke ich ebenso wie den Mitgliedern des Arbeitskreises Fischereirecht im Landesfischereiverband. Möge Ihnen dieses Buch die Arbeit erleichtern. Petri Heil!

Prof. Dr.-Ing. Albert Göttele

Präsident des Landesfischereiverbands Bayern!



Ratschläge aus der Praxis von Fischereiaufsehern

„Lasst euch immer die Fischereipapiere aushändigen und behaltet sie so lange in der Hand, bis die Kontrolle vorbei ist und alles passt.“

Sepp Haiker, Chiemsee, Aufseher-Ausbilder für das Institut für Fischerei

„Beim Kontrollieren darf es keine Spezlwirtschaft geben. Wer bei seinen Kumpels ein Auge zudrückt, kann Riesenänger bekommen. Halten wir uns an den Gleichheitsgrundsatz!“

Andre Holzinger, Wörnitz

„Wichtig ist, dass man die Regeln wirklich gut kennt. Die gesetzlichen genauso wie die vereinsinternen.“

Max Schuster, Inn

„Reviergänge sollten möglichst öfters unterbrochen werden, um verdeckte, also nicht weithin sichtbare Plätze aufzusuchen, um von dort aus zu beobachten. Grundsatz: Sehen und nicht gesehen werden, hören und nicht gehört werden!“

Aus der Publikation „Der Fischereischutz“, herausgegeben vom Österreichischen Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz

„Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus. Ich gehe erst mal freundlich auf Angler zu.“

Jürgen Schmid, Isar

„Im konkreten Verdachtsfall ist es hilfreich und daher sinnvoll, solche Vorfälle zur Beweissicherung zum Beispiel mit Fotografien und konkreten Notizen zu dokumentieren. Das können am Ufer liegende, bereits über dem vorgegebenen Limit gefangene Fische oder drei ausgeworfene Angeln sein.“

Günter Graßler, Vils bei Amberg

„Wenn Ihr mehrere Angler gleichzeitig kontrolliert, stellt Euch unbedingt so hin, dass Ihr alle im Auge habt und keiner in Eurem Rücken steht.“

Michael Knott, Main

„Bitte beachten: Präventiv handeln, mit Augenmaß und Ziel gegen Verstöße vorgehen und immer die Verhältnismäßigkeit wahren.“

Dr. Reinhard Reiter, Lech

„Wenn man selber angelt und dabei andere beobachtet, merkt man, dass die meisten korrekt fischen. Für die anderen bekommt man ein Auge.“

Willi Gareus, Regnitz

„Ich will nicht das Gefühl haben, dass ich ungern gesehen werde.
Deswegen trete ich nicht autoritär auf und bin hilfsbereit. Man muss
sich bewusst machen, dass Angler Erholung suchen.“

Bernhard Lauerer, Altmühl

„Wenn es dunkel wird, gehen wir nur zu zweit zum Kontrollieren. Sicher
ist sicher.“

Jörg Flügel, Saale

„Ich pflege den Kontakt zu unseren Polizisten. Wir kennen uns. Wenn es
Probleme gibt, kann ich mich voll auf sie verlassen.“

Helmut Wagner, Naab

„Wo nicht kontrolliert wird, ist der ehrliche Fischer der Dumme.“

Reiner Wolfrath, Haidenaab

Inhalt

1. Warum wird man Fischereiaufseher?	9
2. Wie wird man Fischereiaufseher?	11
3. Was ist ein Fischereiaufseher?	15
<i>Welche Rechtsstellung hat er?</i>	15
<i>Wie sind Fischereiaufseher geschützt?</i>	16
4. Die Aufgaben der Fischereiaufseher	17
<i>Welche Gesetze und Verordnungen betreffen die Tätigkeit von Fischereiaufsehern?</i>	20
5. Aufseher-Praxis	44
<i>Der gute Ton</i>	44
<i>Was brauchen Fischereiaufseher am Gewässer?</i>	45
<i>Wie organisieren sich Fischereiaufseher?</i>	49
<i>Zusammenarbeit mit der Polizei</i>	49
<i>Zusammenarbeit mit anderen Behörden</i>	50
6. Die Befugnisse der Fischereiaufseher	51
<i>Dürfen Fischereiaufseher fotografieren?</i>	56
<i>Wo dürfen Fischereiaufseher fahren?</i>	57
<i>Wo dürfen Fischereiaufseher kontrollieren?</i>	58
7. Besser anzeigen	59
<i>Die schriftliche Zeugenaussage</i>	59
<i>Der Strafantrag</i>	61
8. Praktische Vorlagen	63
8.1. Beispiel für ein Formular zur Anzeige eines fischereilichen Vergehens	63
8.2. Beispiel für eine ausführliche Anzeige durch einen Fischereiaufseher	64
8.3. Beispiel für einen ausführlichen Strafantrag	67
8.4. Beispiel für ein Sicherstellungsprotokoll	69

1. Warum wird man Fischereiaufseher?

Die meisten Fischereiaufseher haben eine ökologische Motivation. Sie sehen, dass der Klimawandel und andere negative Einflüsse den Gewässern zusetzen. Und sie haben bemerkt, dass die Bestände mancher Fischarten zurückgegangen und gefährdet sind. Zudem bekommen sie mit, dass es mancher Zeitgenosse nicht so ernst nimmt mit den Fischen und der Fischerei. Gegen den Klimawandel kann man als Fischereiaufseher wenig ausrichten. Aber es gibt Mitmenschen, denen der Schutz der Gewässer genauso gleichgültig ist wie waidgerechtes Angeln im Zeichen guter fachlicher Praxis. Gegen sie kann man als Fischereiaufseher etwas unternehmen. Seien es Umweltverschmutzer, die Unrat in Gewässern entsorgen oder sie mit Gülle verunreinigen, seien es Schwarzfischer, sei es die fragwürdige Moral mancher Vereinskameraden, die nach eigenen Regeln angeln – gegen solche Personen gehen Fischereiaufseher vor und leisten damit ihren nicht zu unterschätzenden Beitrag für unsere Fische und ihre Lebensräume.

Dazu ergreifen sie dieses Ehrenamt selbstlos. Ihre Tätigkeit wird von Behörden weder bezahlt noch entschädigt. Zum Vergleich: Naturschutzwächter erhalten in Bayern eine Aufwandsentschädigung, ihnen können sogar Ausgaben für Kleidung und Schuhwerk und anteilig die Vollkaskoversicherung für das Auto erstattet werden. Und Jagdaufseher stehen bei ihrer Tätigkeit unter einem besonderen Versicherungsschutz. Fischereiaufsehern muss das Geld, das sie zum Beispiel für Sprit aufwenden, genauso einerlei sein wie die Freizeit, die sie in ihre Kontrollen investieren. Und auch das Risiko, das sie eingehen, müssen sie weitgehend als gegeben hinnehmen.

Dafür erleben sie aber auch schöne Dinge. Sie haben nette Begegnungen mit freundlichen Anglern, die es mit Lob und Zuspruch honorieren, wenn ein „Kontrolleur“ nach dem Rechten sieht. Sie lernen Fischerkollegen kennen, denen sie helfen können – beim Keschern, beim Hakenbinden, bei der Auswahl des Angelplatzes. Oft kann man sein Wissen über die Unterwasserfauna auch Menschen weitergeben, die mit Fischen noch nichts am Hut hatten. Unterm Strich kann

man sagen: Für die vielen angenehmen Gespräche in der Natur lohnt sich die Arbeit.

Für die weniger erfreulichen Zwischenfälle lohnt sie sich allerdings auch. Jede Fischwilderei, die vereitelt wird, bliebe ungeahndet und jeder Schonmaß-Ignorant käme ohne Bußgeld davon, wenn Fischereiaufseher diese Fälle nicht aufdecken und anzeigen würden. Selbst wenn die Behörden zwischen Füssen und Aschaffenburg dann unterschiedlich streng vorgehen: Potentielle Fischfrevler lassen sich durchaus abschrecken. Die Erfahrung zeigt jedenfalls: Wo Fischereiaufseher konsequent einschreiten, geht die Zahl der Vergehen mit der Zeit zurück.

2. Wie wird man Fischereiaufseher?

Zunächst muss man einiges mitbringen, was nicht im Gesetz steht. Dazu gehört vor allem Freude am Umgang mit Menschen, genauso Interesse an der Natur im Allgemeinen und an den Gewässern und Gewässerlebewesen im Besonderen. Mut, kühler Kopf und Courage sind immer gefragt, manchmal braucht es starke Nerven. Körperliche Fitness ist ebenso von großem Vorteil wie eine solide Konversationsbegabung. Ein gewisses Geschick und Beharrlichkeit schaden nicht, wenn man Fisch- und Naturfrevler überlisten will. Noch viel wichtiger, und zwar für das eigene Wohl, sind aber eine gesunde Selbsteinschätzung und die Vernunft, sich schon beim Wittern von Gefahren zurückzuziehen. Desperados und Möchtegern-Sheriffs sind als Fischereiaufseher genauso ungeeignet wie Stoffel und Angsthasen.

Nun zu den rechtlichen Vorgaben: Um von einer Kreisverwaltungsbehörde bestätigt und damit staatlich anerkannt zu werden, muss ein Fischereiaufseher volljährig und Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. Außerdem fordert das Bayerische Fischereigesetz Zuverlässigkeit. Was das bedeutet, lässt sich aus dem Jagdgesetz und aus dem Waffengesetz ableiten. Als nicht zuverlässig gelten in der Regel Personen, die zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen verurteilt wurden. Aus diesem Grund holen manche Landratsämter das polizeiliche Führungszeugnis von Fischereiaufseher-Anwärtern von sich aus ein. Listet ein Führungszeugnis Vergehen wie Fischwilderei, Tierquälerei oder Körperverletzung auf, wird die Behörde den Bewerber kaum für zuverlässig genug halten, um ihn auf Angler loszulassen. Muss ein Fischereiaufseher aufgrund einschlägiger Vergehen seinen Fischereischein bei seiner Gemeinde abgeben und bekommt die Kreisverwaltungsbehörde dies mit, wird sie ihm Dienstmarke und Dienstausweis abnehmen.

Auf ein ärztliches Attest verzichten Behörden in aller Regel; haben sie aber Zweifel an der gesundheitlichen Eignung eines Aspiranten, können sie es verlangen. Keine Angst, nicht jeder Bewerber muss gleich ein Belastungs-EKG machen. Wer aber

zum Beispiel in seinen Bewegungen stark eingeschränkt ist, stellt vernünftigerweise seine Eignung je nach den örtlichen Gegebenheiten selbst auf den Prüfstand und verzichtet auf die Tätigkeit, wenn er Gewässer mit unwegsamen Ufern zu betreuen hätte. Denn die Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz schreibt vor, dass ein Fischereiaufseher „gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein“ muss, seine Aufgaben zu erfüllen. Deshalb fragen die meisten Behörden nach dem Beruf des Kandidaten. Das ist durchaus bemerkenswert, zumal die Fischereiaufseher ja ehrenamtlich und gänzlich ohne Entschädigung tätig sind. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass nur Personen Fischereiaufseher werden, die es ernst meinen mit dieser Tätigkeit. Die Behörden wollen keine Karteileichen, sondern aktive Fisch- und Gewässerschützer.

Wichtig ist neben der gesundheitlichen und charakterlichen Eignung die fachliche Qualifikation. Um sie zu erwerben und schließlich nachzuweisen, belegen angehende Fischereiaufseher einen Lehrgang, den sie mit einem Eignungstest abschließen. Mit diesen Lehrgängen ist laut Verordnung die Landesanstalt für Landwirtschaft betraut. Das dort eingegliederte Institut für Fischerei in Starnberg veranstaltet regelmäßige Lehrgänge, sie dauern drei Tage. Auch Bezirksfischereiverbände veranstalten solche Lehrgänge an verschiedenen Orten Bayerns. Damit ist gewährleistet, dass die Anwärter nicht zu lange Strecken zu ihrer Weiterbildung zu fahren haben. Gleich ist immer: Ein Mitarbeiter des Instituts für Fischerei nimmt mit vorgeschlagenen Vertretern des Landesfischereiverbandes die geforderten Eignungstests vor. Es handelt sich um mündliche Prüfungen. In der Regel dauern sie 20 Minuten, aufgeteilt in drei Einzelprüfungen.

Was wird geprüft? Die Kenntnisse aus der Fischerprüfung sind grundlegend, um den Eignungstest zu bestehen. Schonzeiten und Schonmaße, verbotene Fangmethoden und geschützte Pflanzen – all das müssen Fischereiaufseher selbstverständlich wissen. Zudem kommt es darauf an, die rechtlichen Bestimmungen zu beherrschen und Befugnisse genau zu kennen, die für Fischereiaufseher gelten. Wer den Artikel 72 des Bayerischen Fischereigesetzes verinnerlicht hat, das heißt: wer diesen Passus mindestens so gut wie auswendig kennt, ist klar im Vorteil.

In der Regel entstehen für die Teilnahme am Lehrgang Kosten. Die Höhe kann der Veranstalter selbst festlegen, derzeit beträgt sie etwa 120 Euro. Fix ist hinge-



Fischereiaufseherlehrgang: Unterricht zum Fischerei- und Tierschutzrecht.

gen die Gebühr für den Eignungstest, sie liegt bei 25 Euro. Die meisten angehenden Fischereiaufseher absolvieren die Ausbildung und den Test für einen Fischereiverein. Dieser wird in den meisten Fällen auch für die Auslagen aufkommen. Zur Sicherheit muss diese Frage aber immer vor der Anmeldung geklärt sein, sonst kann es Ärger geben. Der Verein wiederum kann die Erstattung der Auslagen aus Mitteln der Fischereiabgabe beantragen.

Mit dem Zertifikat über den bestandenen Eignungstest ist man aber noch kein Fischereiaufseher. Dazu bedarf es einer offiziellen Bestätigung des Landratsamtes. Und diese Bestätigung kann der Fischereiaufseher in aller Regel nicht selbst beantragen. Einen Antrag auf Bestätigung eines Fischereiaufsehers kann nur der Inhaber oder Pächter eines Fischereirechtes stellen. Oft sind das Fischereivereine, die an einem oder mehreren Gewässern das Fischereirecht erworben oder gepachtet haben. Der Vorsitzende eines Vereines hat diesen Antrag zu unterschreiben. Darauf müssen unter anderem der Name und die Kontaktdaten des Fischereirechte-Inhabers und des zu bestätigenden Fischereiaufsehers angegeben sein. Wichtig ist auch die Angabe der Gewässer und der Gewässerstrecken, an denen der künftige Aufseher fortan wirken soll.

Zu diesem Antrag bieten einige Kreisverwaltungsbehörden wie etwa in den Landkreisen München und Cham auf ihren Internetseiten Formulare an. Daran können sich Antragsteller auch in anderen Landkreisen orientieren. Alle Behörden brauchen ein aktuelles Passbild des Fischereiaufsehers, damit sie den Dienstausweis ausstellen können. Zudem wollen sie im Original den Nachweis über den bestandenen Eignungstest sehen. Weitere Kosten entstehen hier nicht.

Laut den Verwaltungsvorschriften können Landratsämter in Zweifelsfällen ein polizeiliches Führungszeugnis einholen. Wer die Bearbeitung seines Antrages beschleunigen will, hat sich ein solches Führungszeugnis auf eigene Kosten schon selbst organisiert. Sind die Anträge ordnungsgemäß gestellt und liegen alle notwendigen Dokumente vor, kann es nur wenige Tage dauern, bis die Behörde einen Aspiranten bestätigt und der neue Fischereiaufseher mit Dienstmarke und Dienstausweis ans Werk gehen kann. Für solche Aufseher ist es auch selbstverständlich, dass sie ihr Wissen regelmäßig auffrischen. Die Fischereiverbände bieten solche Fortbildungen an.

3. Was ist ein Fischereiaufseher?

Welche Rechtsstellung hat er?

Fischereiaufseher haben zwei Auftraggeber. Einerseits vertreten sie den Fischereiberechtigten. Hier sind sie meistens Organe des Vereins, der ihre Bestätigung bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragt hat. Sie können in einem Auftrags- und in einem Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen.

Andererseits, und das ist wesentlich gewichtiger, wirken sie für die öffentliche Hand: Sie sind Amtsträger. Ihre Amtsträgerschaft regelt ein so wichtiges Gesetz wie das Strafgesetzbuch. Es führt die Fischereiaufseher nicht namentlich auf, gleichwohl definiert es die Eigenschaft jener Amtsträger: Sie sind nach § 11 StGB dazu bestellt, für eine Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Also: Wer als Fischereiaufseher ausrückt, ist kein interessierter Hobbyangler mehr, sondern Vertreter einer staatlichen Einrichtung. Er verfügt in seinem Amt über hoheitliche Befugnisse. Dienstmarke und Dienstausweis machen aus einem Spaziergänger einen Amtsträger. Gäbe sich eine Person mit einem gestohlenen Aufseher-Dienstabzeichen als Fischereiaufseher aus, müsste sie sich wegen Amtsanmaßung verantworten.

In einen Interessenkonflikt können Fischereiaufseher durch ihre verschiedenen Rollen als Vereinsorgane und als Amtsträger geraten. Problematisch wird es zum Beispiel dann, wenn der Verein durch Besatzmaßnahmen gegen Verordnungen oder Gesetze verstößt. Dies hat an einem See im Münchner Süden erhebliche Verwerfungen ausgelöst, weil die Fischereiaufseher ihrer Aufgabe gemäß unerlaubten Besatz zur Anzeige brachten. Der dafür verantwortliche Fischereiberechtigte wurde belangt. Er hätte die Fischereiaufseher am liebsten ihrer Aufgaben entheben lassen. Doch da spielte das zuständige Landratsamt nicht mit.

Allerdings sollten sich die Fischereiaufseher bei ihrem Vorgehen immer der Unterstützung ihrer Kreisverwaltungsbehörde versichern.

Wie sind Fischereiaufseher geschützt?

Zunächst genießen alle Fischereiaufseher den gleichen Schutz wie jeder andere Mensch auch. Allerdings brauchen sie in ihrer Funktion als Amtsträger zusätzliche gesetzliche Unterstützung. Und die ist ihnen im Strafgesetzbuch gewährt: Gemäß § 113 ist Widerstand gegen rechtmäßige Diensthandlungen von Fischereiaufsehern strafbar. Trifft man also aggressive Angler an, ist es nur nützlich, wenn man diese Bestimmung parat hat und darauf verweisen kann. Wer angriffslustige Kandidaten abschrecken oder beeindrucken will, kann die gesetzliche Vorgabe in dieser abgewandelten Form auswendig lernen: „Wer einem Fischereiaufseher bei einer Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Ein zusätzlicher Hinweis darauf, dass man die Autonummer des Anglers vor der Kontrolle an die Kollegen verschickt habe, kann helfen, eine Eskalation zu verhindern.

Tritt aber der Fall ein, dass ein Fischereiaufseher bei seiner Tätigkeit körperlich verletzt wird, kommt die gesetzliche Unfallversicherung dafür auf. Es kommt dabei nicht darauf an, ob er sich im Gelände das Bein verknackst oder durch einen tätlichen Angriff Schaden erleidet. Geregelt ist dies im Siebten Buch Sozialgesetzbuch § 2 in den Nummern 10a und 13c. Bei Sachschäden muss der verantwortliche Schädiger aufkommen.

4. Die Aufgaben der Fischereiaufseher

Es ist immer wieder nützlich, im Fischereigesetz und in der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz zu blättern und diese Bestimmungen nicht im Bücherregal verstauben zu lassen. Auch wenn Fischereiaufseher regelmäßig an den vom Gesetzgeber gewünschten Fortbildungen teilnehmen, ist die gelegentliche Lektüre der fischereilichen Regeln hilfreich. Dabei wird man auf Bestimmungen aufmerksam, die im Laufe der Zeit vergessen werden oder die sich geändert haben können. Kleinigkeiten sind ja oft entscheidend, um notorische Regelbrecher zu überführen. Beispiel: Ein Angler, der sein Fanglimit erreicht hat, will die Angelstelle nicht freigeben und für seinen Kumpel besetzen. Dazu wirft er die Angel nochmal ohne Köder am Haken aus. Darf er das? Nein. Die Ausführungsverordnung schreibt vor, dass Haken „mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein“ müssen. Schon hat der Platzbesetzer eine Ordnungswidrigkeit begangen. Solchen Regelbrechern legt nur ein Aufseher das Handwerk, der die Regeln selbst gut kennt.

Dass sie die Vorgaben selbst einhalten, ist Grundvoraussetzung allen Tuns der Fischereiaufseher. Und zwar die schriftlich fixierten Vorgaben ebenso wie die moralischen. Auch dazu ein Beispiel: Ein Aufseher maßregelt Angler wegen des Fangens und Aussetzens (Catch & Release) von Karpfen und nimmt ihnen den Fischereierlaubnisschein ab, weil sie vor dem Zurücksetzen mit den Tieren minutenlang vor der Kamera posieren. Selbst aber fährt dieser Aufseher in ein Nachbarland, fängt dort große Karpfen, lässt sich triumphierend mit ihnen ablichten, setzt sie zurück und stellt diese Fotos wie Trophäen ins Internet. Rechtlich mag er auf der sicheren Seite sein, wenn Catch & Release im Nachbarland nicht verboten ist. Moralisch disqualifiziert er sich und führt die hehren Ziele der ganzen Aufseherzunft ad absurdum.

Fischereiaufseher haben laut Bayerischem Fischereigesetz die Aufgabe, „die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung

der Fischerei regeln und deren Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken“.

Was heißt das? Viele unterschätzen den Umfang an Aufgaben, die Fischereiaufsehern obliegen. Diese sind nicht nur für den Schutz der Fische selbst zuständig, sondern auch für den Schutz ihrer Lebensgrundlagen. Folglich sind Fischereiaufseher ganzheitliche Gewässerschützer. Wäre der Begriff „Wasserwacht“ nicht schon von der Untergruppe des Bayerischen Roten Kreuzes besetzt gewesen, wäre er sicher auch eine zutreffende Beschreibung für das ökologische Betätigungsfeld der Fischereiaufseher.

Kontrollieren und die Identität feststellen dürfen Fischereiaufseher zunächst bei Personen, die sie mit Angelutensilien in Gewässernähe antreffen. Das gilt ohne jeden Tatverdacht, erst recht aber bei Verdacht einer einschlägigen Zuwiderhandlung, etwa Fischwilderei. Zudem verpflichtet sie das Gesetz auch bei anderen Vergehen zum Einschreiten. Wenn sie zum Beispiel eine Person beobachten, die von einem Autoanhänger Tüten voller Müll in ein Gewässer wirft, sind Fischereiaufseher gefordert. Schließlich müssen sie Gewässerverschmutzung verhüten und unterbinden. Und dann sollen sie in diesem Fall möglichst noch dabei mitwirken, dass die Person mit den Abfalltüten einer Bestrafung zugeführt werden kann.

Es gibt also Fälle, in denen Fischereiaufseher laut Gesetz einschreiten MÜSSEN. Das entscheidende Kriterium für ein solches pflichtgemäßes Einschreiten des Fischereiaufsehers zum Schutz von Fischen und ihren Lebensgrundlagen ist immer: Die jeweilige Tat muss in einem Gesetz oder in einer Verordnung mit einer Strafe oder mit einem Bußgeld bedroht sein. Andernfalls handelt es sich weder um eine Straftat noch um eine Ordnungswidrigkeit.

Wenn Fischereiaufseher solche Fälle nicht zur Anzeige bringen, machen sie sich nicht nur angreifbar, sondern gegebenenfalls auch strafbar. Sie können wegen Begünstigung oder wegen Strafvereitelung im Amt belangt werden. Für beide Vergehen sieht das Strafgesetzbuch empfindliche Strafen vor.

Viel diskutiert wird unter Fischereiaufsehern in ganz Bayern die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht werden MUSS oder KANN. Die Kommentatoren des Bayerischen Fischereigesetzes betonen, dass die Fischereiaufseher selbst keinen eigenen Ermessensspielraum haben; demzufolge heißt es im Rechtskommentar: „Im Fall einer Ordnungswidrigkeit ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde einzuschalten.“ Das bedeutet: Ein Fischereiaufseher MUSS jeden Angler zur Anzeige bringen, auch wenn der zum Beispiel nur seinen Fischereischein vergessen hat. Das finden die Fischereiaufseher selbst natürlich ebenso übertrieben wie die betroffenen Angler – und gewiss auch die Beamten in den Behörden, denen solche Fälle ja Arbeit bereiten. Sie wiederum dürfen solche Fälle nach pflichtgemäßem Ermessen einstellen; nach dem sogenannten Opportunitätsprinzip ist ihnen und auch Polizeibeamten dieser Spielraum gewährt. Einen solchen Ermessensspielraum haben Fischereiaufseher nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht.

Das richtige Instrument für Fischereiaufseher bei geringfügigen Verstößen wäre die Verwarnung. Sie könnte nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen ein niedriges Verwarnungsgeld oder ganz ohne Zahlung erteilt werden. Doch auch wenn es möglicherweise in Ausbildungslehrgängen anders vermittelt wurde, ist Fischereiaufsehern diese Möglichkeit, rein rechtlich betrachtet, derzeit nicht gegeben. Der Landesfischereiverband setzt sich für eine Änderung ein. Er will erreichen, dass Fischereiaufseher die Befugnis bekommen, bei Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen auszusprechen und von einer Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde abzusehen. Zwar wurde noch kein Fischereiaufseher belangt, weil er Fälle wie das erstmalige Vergessen des Fischereischeins nicht angezeigt hatte. Wichtig ist aber Rechtssicherheit, die durch eine ausdrückliche Befugnis zur Verwarnung bei geringfügigen Verstößen geschaffen werden könnte.

Definitiv und ohne Einschränkung sind jedenfalls Straftaten zur Anzeige zu bringen. Ist bei einem Vergehen unklar, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt oder eine Straftat, darf es auch keinen Zweifel geben. Denn es ist für Fischereiaufseher immer riskant, wenn sie meinen, die Schwere von Vergehen selbst beurteilen zu müssen. Oder wenn sie sich für kompetent halten, ihr eigenes Augenmaß walten zu lassen und mit einer scharfen Ermahnung von dannen zu ziehen, wenn Straftaten vorliegen können.

Fallbeispiel: Fischereiaufseher F stellt fest, dass Angler A mit lebendem Köderfisch angelt. Die Angler B und C, die ein paar Meter weiter angeln, bekommen dies mit. Sie dokumentieren den Vorgang durch ein Handyvideo und registrieren, dass Angler A nur ermahnt wird und ohne weitere Behelligung mit lebendem Köderfisch weiterangelt. Nun kann F selbst von B und C angezeigt werden. F wird sich dafür rechtfertigen müssen, dass er seine Pflichten verletzt hat, die ihm Artikel 72 des Fischereigesetzes auferlegt. Bringt F den Fall nicht zur Anzeige, kann ihm zur Last gelegt werden, dass er in begünstigender oder in strafvereitnender Weise gehandelt habe.

Äußerste Vorsicht ist auch geboten, wenn Fischereiaufseher ein Vergehen feststellen und der erappte Fischfrevler sie mit einem freundschaftlichen „Das können wir doch sicher unter uns regeln“ um den Finger zu wickeln versucht. Lassen sich die Fischereiaufseher auf solche Angebote ein, müssen sie mit einer Ermittlung wegen Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit rechnen.

Welche Gesetze und Verordnungen betreffen die Tätigkeit von Fischereiaufsehern?

1. Strafgesetzbuch

§ 293. Der Fischwilderer-Paragraf. Gewiss ist er die Hauptbeschäftigung für Fischereiaufseher. Er droht Schwarzfischern mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe. Fischwilderer sind Personen, die fremdes Fischereirecht oder Fischereiausübungsrecht verletzen. Beide Rechte sind gleichermaßen geschützt. Für den Fischereiaufseher ist es daher nicht entscheidend, ob der Fischwilderer das eigentumsgleiche unverpachtete Fischereirecht oder die Ausübungsbefugnis des Fischereipächters, meistens ein Fischereiverein, verletzt hat: Ist der Täter überhaupt nicht zum Angeln berechtigt, weil er keine Erlaubnis erworben hat, verletzt er das Fischereirecht – oder eben im Fall der Verpachtung das umfassende Fischereiausübungsrecht. Diese Straftat wird von Amts wegen verfolgt. Es handelt sich um ein Officialdelikt.

Anders ist es, wenn der Täter zwar unter bestimmten Vorgaben oder Einschränkungen zum Fischfang berechtigt ist, diese Bestimmungen jedoch verletzt oder Einschränkungen überschritten hat. In einem solchen Fall wird die Tat nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt. Wer sich zum Beispiel nicht an die Regeln hält, die der Fischereiberechtigte (meistens der Verein) auf dem Erlaubnisschein vorgegeben hat. So bewerten dies Staatsanwaltschaften und so steht es auch in der juristischen Fachliteratur, wie etwa dem „Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch“. Diesem Kommentar zufolge überschreitet ein Angler die Rechte, „wenn er mehr oder anders fischt als erlaubt“. Hier handelt es sich um Fälle von Fischwilderei im Sinne von § 293 StGB. Einige Beispiele, die im Sinne des Rechtskommentars die Verletzung von Fischereiausübungsrecht darstellen. Fischwilderer ist demzufolge zum Beispiel,

- wer mit Drillingshaken angelt, wo nur Einzelhaken erlaubt sind,
- wer an einem Angeltag drei Karpfen entnimmt, obwohl nur zwei erlaubt sind,
- wer mit zwei Angelruten fischt, wenn nur eine Angelrute erlaubt ist,
- wer mit Wobbler oder Blinker angelt, obwohl keine Spinnköder erlaubt sind,
- wer ein Anfütterverbot missachtet,
- wer vom Boot aus angelt, obwohl dies untersagt ist,
- wer als Köder einen Regenwurm verwendet, obwohl dies in dem fraglichen Gewässerabschnitt untersagt ist usw.

Bei Schonzeiten und Schonmaßen, die der Fischereiberechtigte (meist der Verein) abweichend von staatlichen Verordnungen verlängert oder erhöht, verletzt eine Zuwiderhandlung ebenfalls das Fischereiausübungsrecht und ist als Fischwilderei zur Anzeige zu bringen. Hat zum Beispiel der Verein das Schonmaß des Hechtes auf 60 Zentimeter erhöht und entnimmt ein Angler einen Hecht mit 58 Zentimetern, so verstößt er laut „Münchener Kommentar“ gegen § 293 StGB. Unter Fischereiausübungsrecht fallen also all jene Bestimmungen, die der Erlaubnisgeber selbst erlässt und der Erlaubnisinhaber kennen muss. Einem Fischereiaufseher mag es übertrieben anmuten, wenn er etwa wegen eines falschen Hakens mit einer Anzeige einzuschreiten hat. Will er sich selbst nicht angreifbar machen, muss er solche Vergehen zur Anzeige bringen – oder er müsste sie glatt übersehen.

Bringt er sie aber pflichtgemäß zur Anzeige, ist nicht er verantwortlich, wenn ein Angler bestraft wird – sondern immer noch der Angler selbst, der es verbockt hat. Der Fischereiaufseher kann das Strafmaß sicher durch seine Aussage beeinflussen. Gibt er an, die Tat sei nach seinem Eindruck aus purem Versehen geschehen und der Täter habe sich an Ort und Stelle in Grund und Boden geschämt, wird das Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit eingestellt. Aber er selbst hat vorschriftsmäßig gehandelt.

Ganz anders verhält es sich mit den Regeln, die im Fischereigesetz und in der Ausführungsverordnung dazu vorgegeben sind. Bei ihnen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten. Wird also ein Angler dabei erwischt, wie er eine Nase am 1. März und somit während der offiziellen Schonzeit entnimmt, ist das Strafgesetzbuch nicht tangiert. Selbstverständlich sind solche Verstöße zur Anzeige zu bringen, gerade wenn sie fischökologische Bestimmungen betreffen.

Kein Verstoß gegen § 293 StGB ist indes nach der gegenwärtigen Rechtslage das Nichteintragen eines Fisches in die Fangliste. Dazu mehr unter dem Punkt „Vereinsinterne Regeln“.

§ 242. Diebstahl. Schwarzfischer sind in der Regel Fischwilderer. Dies gilt für Fließgewässer, Seen und laut Kommentar zum Bayerischen Fischereigesetz auch für „Baggerseen nicht ganz geringer Größe“. In manchen Fällen kann es sich bei Schwarzfischern aber auch um Diebe handeln. Dies trifft dann zu, wenn sie in Teichen oder einem anderen geschlossenen Gewässer zugange sind und es sich bei den Fischen somit nicht um wilde Tiere handelt, die laut Bürgerlichem Gesetzbuch „herrenlos“ sind. Denn im Gegensatz zu herrenlosen Fischen gehören Fische in Teichen und anderen geschlossenen Gewässern einem Eigentümer.

Fängt zum Beispiel ein Unberechtigter in einer Fischzucht oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern Fische, eignet er sich diese Fische rechtswidrig an und man kann von Diebstahl sprechen. Das Angeln allein ist hier noch kein Vergehen. Allerdings ist bereits der Versuch eines Diebstahls strafbar. Der Täter versucht, fremdes Eigentum zu verletzen. Ist die Beute von geringem materiellem Wert, verfolgen die Justizbehörden solche Fälle grundsätzlich nur auf Antrag; als Richtwert gelten hier 25 bis 30 Euro.

So muss ein gültiger Fischereischein aussehen.

Fischereischein auf Lebenszeit

Nummer 06 133137

Name Vorname

Geburtstag und -ort

Anschrift

Unterschrift Inhaber(in)

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Datum

Stadt Freising

§ 267. Wer einen Fischereischein oder einen Fischereierlaubnisschein fälscht, begeht eine Straftat. Es handelt sich um Urkundenfälschung. Schon das Manipulieren des Gültigkeitsdatums auf einem Erlaubnisschein ist eine Straftat im Sinne dieses Paragraphen.

In den letzten Jahren sind in Bayern wiederholt gefälschte Fischereischeine aufgetaucht. Im Internet gibt es sogar Angebote, mit denen man sich einen bayerischen Fischereischein selbst ausstellen kann.

Wenn eines der folgenden Merkmale auftaucht, handelt es sich um eine Fälschung:

- die Nummer: Ist die Nummer unter der Zeile „Fischereischein auf Lebenszeit“ blau, hellblau oder violett? Dann ist der Fischereischein gefälscht.
- der Fisch: Ist die Fisch-Silhouette (Hecht) über der Datumszeile blau, hellblau oder violett? Dann ist der Fischereischein gefälscht.
- die Formelarnummer: Beginnt die Nummer auf der Vorderseite unter der Zeile „Fischereischein auf Lebenszeit“ von links aus gesehen mit 09? Dann ist der Fischereischein gefälscht.
- das Papier: Ist der Schein auf einem auffällig dünnen Papier ausgedruckt und fehlen die Siegel der Kommune auf Vorder- oder Rückseite? Dann ist der Fischereischein im Internet gekauft und gefälscht.

- Ausstellungsdatum: Fällt der Ausstellungstag auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag? Dann ist der Fischereischein gefälscht.
- Ausstellungsort: Stimmt der Ausstellungsort nicht mit dem Wohnort überein? Dann könnte der Fischereischein gefälscht sein.

§§ 324, 326. Gewässerverschmutzung; Abfallbeseitigung. Diese Paragraphen korrespondieren mit § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes. Bei diesen Straftaten werden die Lebensgrundlagen von Fischen und anderen Tieren beeinträchtigt, die dem Fischereirecht unterliegen. Solche Fälle treten leider immer häufiger auf – man denke nur an undichte Güllelagerbehälter, leckende Fahrsilos oder unzulässige Ablaufrohre aus Industriebetrieben, von denen in trauriger Regelmäßigkeit zu lesen ist. Oft ist es Zufall, wenn Fischereiaufseher solche Taten entdecken. In ihrer Eigenschaft als Gewässerschützer müssen sie sofort einschreiten. Der Verdacht einer Gewässerverunreinigung reicht erst mal aus, um die Polizei zu verständigen. Die wird schnell alles Weitere veranlassen. Es gilt erhöhte Wachsamkeit, wenn ein Gewässer

- eine unnatürliche Farbe annimmt,
- auf seiner Oberfläche einen Ölfilm oder verdächtigen Schaum aufweist,
- verdächtige Gerüche abgibt oder
- sich plötzlich eintrübt, ohne dass ein plötzlicher Regenguss die Ursache sein



Bei diesen Hinterlassenschaften muss der Fischereiaufseher einschreiten.

könnte (Im Kommentar zum Bayerischen Fischereigesetz heißt es: „Verunreinigen kann nicht nur ein wassergefährdender Stoff im technischen Sinn. Es genügt vielmehr das Zuführen von Schwebstoffen wie z.B. von feinem Sand, wenn dadurch das Wasser deutlich eingetrübt wird.“). Allerdings erlaubt das Wasserhaushaltsgesetz, dass Sedimente, die einem Gewässer entnommen wurden, wieder in dieses Gewässer befördert werden dürfen.

Der Aufklärung und Verfolgung der Tat dient es, wenn sofort Gewässerproben entnommen und ebenfalls möglichst schnell der Polizei übergeben werden. Ob dann einer der Umweltfrevel-Paragrafen tangiert ist und der Verursacher strafrechtlich belangt wird, entscheiden die Behörden. Die Fischereiaufseher sind dafür da, dass solche Vergehen festgestellt und unterbunden werden – und dass sie verfolgt werden können.

Beobachten Fischereiaufseher Personen, die ein Gewässer verunreinigen oder seine Eigenschaften nachteilig verändern, müssen sie einschreiten. Grundsätzlich sind gelegentlich Rohre zu beobachten, die zum Beispiel aus Kläranlagen, Fabriken und Brauereien in Gewässer führen.

Entdecken Fischereiaufseher Gegenstände in Gewässern, die dort nichts verloren haben, ist ebenfalls die Polizei zu verständigen. Es gibt leider Zeitgenossen, die Kühlschränke, Wohnzimmersofas, Waschmaschinen, volle Müllsäcke und anderen Unrat in Gewässern entsorgen. Die Polizei weiß, welche Behörde letztendlich für die Beseitigung zuständig ist, und wird dies veranlassen. Aber die Polizei muss eben erst einmal auf solche Verschmutzungen hingewiesen werden.

Wo Gewässerverunreinigung anfängt, hängt vom Einzelfall ab. Leert eine Person nach dem Grillen eine Flasche mit abgestandenem Bier in einen See, braucht ein Fischereiaufseher sicher noch nicht eingreifen. So ärgerlich und unappetitlich es ist, wird man auch eine Person schwerlich belangen können, die ihre Notdurft am Ufer des Vereinsfischwassers verrichtet; denn dies wird ein Gewässer nicht dauerhaft schädigen. Da andererseits eine Erregung öffentlichen Ärgernisses vorliegen kann, könnte ein Vorgehen gerechtfertigt sein – aber dann nicht als Fischereiaufseher, das heißt es wäre wohl rechtlich keine Möglichkeit vorhanden, die Identität der Person festzustellen.

Allerdings sollten Fischereiaufseher einen Angler darauf hinweisen, dass es eine Sauerei ist, wenn er seine Zigarettenkippen unentwegt ins Wasser schnippt und dass der Fischereierlaubnisschein auch bei solchen Vergehen eingezogen werden kann. Fischereiaufseher haben eine hohe Verantwortung als Ökologen.

§§ 329, 330. Mit diesen Paragrafen wird der Fischereiaufseher eher selten zu tun haben. Doch er sollte sie kennen, zumal wenn er seinen Dienst an Gewässern verrichtet, die zu einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet gehören. Registriert er hier schwerwiegende Eingriffe in den Lebensraum geschützter Pflanzen und Tiere, sollte er als Naturschützer einschreiten. Wenn Fischereiaufseher mitbekommen, dass ein Gewässer zugeschüttet oder entwässert wird, werden sie ohnehin reflexartig den Fischereiberechtigten oder gleich die Polizei alarmieren.

Sehr wichtig ist im Zusammenhang mit Umweltvergehen das Umweltschadensgesetz. Denn bei den meisten Schäden, bei denen großflächig Fische umkommen, handelt es sich auch um Umweltschäden. Das gibt der Anzeige oder dem Hinweis eines Fischereiaufsehers gleich mehr Gewicht und Schlagkraft. Wenn Behörden mit einem drohenden Fischsterben konfrontiert werden, könnten sie behäbiger reagieren, als wenn sie über einen drohenden oder schon eingetretenen Fall nach dem Umweltschadensgesetz informiert werden. Dann müssen sie sofort reagieren.

2. Tierschutzgesetz

§§ 1 und 17. Fischereiaufseher sind als amtliche Tierschützer unterwegs. Sie haben auf den korrekten Umgang der Angler mit Fischen zu achten.

Das Tierschutzgesetz beschreibt Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen. Er ist für deren Leben und Wohlbefinden verantwortlich. „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“, heißt es in § 1. Das Fangen von Fischen zum Nahrungserwerb ist als vernünftiger Grund anerkannt. Besonders wichtig ist vor diesem Hintergrund, was § 17 des Tierschutzgesetzes vorschreibt. Demnach handelt es sich um eine Straftat,

Bereits seit den 80er Jahren sind in Bayern lebende Köderfische verboten.



wenn einem Wirbeltier „länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden“ zugefügt werden. Fische sind Wirbeltiere. Die allermeisten Fischer behandeln sie mit dem gebührenden Respekt. Wenn einzelne Fischerkollegen hier auffällig werden, kann das schnell ein schlechtes Licht auf die gesamte Anglerschaft werfen. Auch deshalb ist gerade hier konsequentes Einschreiten der Fischereiaufseher selbstverständlich.

Bei allen Vergehen nach dem Tierschutzgesetz, wie der Verwendung eines lebenden Köderfisches, empfiehlt sich eine sehr genaue Dokumentation durch Fotos oder Videos.

Gerade beim tierquälerischen Töten von Fischen sollten zum Beispiel die unversehrten Kiemen und der unversehrte Schädel abgelichtet werden. Denn manche Staatsanwaltschaften trauen Fischereiaufsehern nicht zu, dass sie beurteilen können, ob ein Fisch ordnungsgemäß behandelt wurde. Darüber hinaus sind solche Fische als Beweisstücke zu konfiszieren und zur Beweissicherung einzufrieren. Sind sie noch nicht verwendet, muss sie selbstverständlich der Fischereiaufseher von ihrem Leid erlösen.

Fischereiaufseher müssen einschreiten und zur Anzeige bringen, wenn zum Beispiel Fische

- in tierquälerischer Weise gehältert werden. Setzkescher sind erlaubt. Sind Fische aber zu groß für eine tierschutzkonforme Hälterung, liegt ein Vergehen gegen das Tierschutzgesetz vor. Gegen das vorübergehende Hältern einer überschaubaren Menge kleiner Köderfische in einem Eimer mit Wasser wird aus veterinärmedizinischer Sicht wenig zu beanstanden sein. Wird aber in einem Kübel ein Karpfen gehältert, der sich nicht in der vollen Körperlänge ausstrecken kann, muss man davon ausgehen, dass dieses Tier leidet. Auch die Tierschutz-Schlachtverordnung schreibt in § 9 vor, dass „lebende Fische“ nur in Behältern aufbewahrt werden dürfen, deren Wasservolumen ihnen ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet.
- ohne Betäubung getötet werden. Es kommt leider immer noch vor, dass Angler ihre Beute nicht ordnungsgemäß schlachten. Ob sie das nicht können, weil sie es nicht gelernt haben, oder ob sie es nicht wollen, weil ihnen das Tierwohl schlichtweg gleichgültig ist und sie sich die Hände nicht schmutzig machen wollen, spielt in diesem Fall keine Rolle. Ein Fisch muss ordentlich betäubt und genauso ordentlich, möglichst durch einen Kiemenschnitt, getötet werden. Wird das vernachlässigt, handelt es sich um Tierquälerei. Eine Ausnahme ist der Aal: Er ist durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzes auch ohne vorherige Betäubung zu töten.
- als lebende Köder an einen Haken gehängt werden. Hier erübrigen sich wohl weitere Ausführungen. Solche Angler will heute keiner mehr sehen. Als Fischereiaufseher hat man dafür zu sorgen, dass sie von den Gewässern verschwinden und sich hoffentlich eine andere Freizeitbeschäftigung suchen.
- nur zum Vergnügen des Anglers gefangen und wieder zurückgesetzt werden. Es ist die ewige Diskussion Catch and Release. Die Angler setzen ihre Glaubwürdigkeit als Naturschützer aufs Spiel, wenn sie Fische als Spielzeug behandeln. In Zeiten zunehmenden Umwelt- und Tierwohlbewusstseins hat die Gesellschaft kein Verständnis dafür. Beobachtet ein Fischereiaufseher Angler, die gezielt einen Karpfen oder einen Hecht fangen, ihn einem Trophäen-Fotoshooting unterziehen und dann zurücksetzen, wird er Zeuge



Fische ohne vernünftigen Grund zu fangen (Catch and Release), ist in Bayern nicht erlaubt.

eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz. Schreitet er nicht ein, macht er sich selbst strafbar! Anders könnte es sich unter Umständen verhalten, wenn er beobachtet, wie Angler einen größeren Fisch anlanden, ihn am oder im Wasser abhaken und gleich wieder schwimmen lassen – ohne ihm eine Fotosession zuzumuten. Außerdem können Fischereiaufseher aus einer gewissen Entfernung kaum feststellen, ob es sich um eine Regenbogenforelle über dem Schonmaß, um einen untermäßigen Huchen oder um eine Barbe in der Schonzeit handelte. Und selbst beim Fotografieren ist nicht in jedem Fall strenges Einschreiten mit Kartenentzug und Platzverweis angezeigt. Denn in Einzelfällen ist es sogar wichtig, Fische abzulichten: Exemplare mit Markierungen oder Verletzungen durch Fischotter oder gefiederte Prädatoren müssen mitunter sogar fotografiert werden, um ökologische Entwicklungen zu dokumentieren. Erfahrene Fischereiaufseher haben dann das Gespür zu unterscheiden, ob sie es mit Trophäenjägern oder mit verantwortungsbewussten Anglern zu tun haben. Letztere werden die gemachten Fotos selbstverständlich von sich aus vorzeigen.

Bayerisches Fischereigesetz

In Artikel 77 sind hier sämtliche Ordnungswidrigkeiten aufgeführt, die gemäß diesem Gesetz begangen werden können. Auf die Einhaltung all dieser Regeln haben Fischereiaufseher selbstverständlich zu achten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen muss zur Anzeige gebracht werden. Hier auszugsweise eine Übersicht über die Bußgeldvorschriften und einige Erläuterungen dazu:

Mit Geldbuße muss rechnen, wer

- Vorkehrungen anbringt, um die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Gewässerbett zu verhindern; Fischereiaufseher sollten vor allem nach hochwasserbedingten Überschwemmungen wachsam sein.
- den erforderlichen Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder diesen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt; wer keinen Erlaubnisschein mit sich führt, ist grundsätzlich der Fischwilderei verdächtig. Hat er ihn vergessen, muss der Fischereiaufseher die Identität feststellen und auf das sofortige Einstellen des Angelns pochen, bis der Erlaubnisschein herbeigeschafft ist.
- den Fischereischein nicht bei sich führt oder diesen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt; hier gilt das gleiche wie beim Erlaubnisschein.
- ein Fischsterben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt; trifft ein Fischereiaufseher Angler an, die seelenruhig weiterfischen, wenn vor ihnen mehrere tote Fische an der Wasseroberfläche treiben, sind diese verantwortungslosen Angler anzuzeigen.
- ohne Erlaubnis Fischwasser schlämmt, feste Stoffe entnimmt oder Wasserpflanzen oder Rohr- und Schilfbestände beseitigt; die Regel dazu findet sich in Artikel 69 des Fischereigesetzes. Grundsätzlich ist es einen Anruf bei der Kreisverwaltungsbehörde wert, wenn an einem Fließgewässer zwischen Mitte Oktober und Mitte August größere Schaufel- oder Baggararbeiten beobachtet werden. Liegt keine Genehmigung vor, sind sie unzulässig.
- in einem Schonbezirk, der von der Kreisverwaltungsbehörde ausgewiesen ist, unzulässige Handlungen vornimmt; bewatet zum Beispiel ein Angler einen Fluss in einem Äschenschonbezirk, wo das Fliegenfischen mit Watstiefeln verboten und das Angeln nur vom Ufer aus erlaubt ist, verstößt er gegen diese Bestimmung und begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ist eine be-

stimmte Gewässerstrecke hingegen durch eine Regelung des Fischereiberechtigten auf dem Erlaubnisschein gesperrt, stellt ein Verstoß Fischwilderei dar.

- entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Fischbehälter nicht besichtigen lässt oder sich der Sicherstellung von Fischen oder anderen Sachen widersetzt; auf diese Bußgeldbestimmung sollten renitente Angler mit der freundlich vorgebrachten Erläuterung „Sie machen es nur schlimmer“ immer hingewiesen werden. Einige Vereine bieten in einem Pilotprojekt digitale Fischereierlaubnisscheine an. Angler können sie bei Online-Portalen, die im Rahmen des Pilotprojektes beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten akkreditiert sind, erwerben und auf ihr Smartphone laden. In diesen Fällen sind die Fischereiaufseher in der Regel von den Fischereiberechtigten informiert und eigens ausgebildet, wie bei der Kontrolle zu verfahren ist. Wenn einem Angler an einem Gewässer eine angebliche digitale Angelkarte unterjubeln will, wo Fischereiaufseher noch nie von einer solchen Möglichkeit gehört haben, wird es sich um Fischwilderer handeln.



Wer ein Fischsterben beobachtet, muss dieses unverzüglich melden, sonst droht eine Geldbuße.



Beim Ableiten von Wasser an einem Kraftwerk können viele Fehler passieren, unter denen die Fische leiden.

- sein Wasserfahrzeug nicht sofort anhält, den Fischereiaufseher nicht an Bord holt oder die Weiterfahrt aufnimmt; gerade an Seen kann es zu dieser Art von „Anglerflucht“ kommen; für solche Fälle sollten Fischereiaufseher technisch gut mit ihren Kollegen vernetzt sein.
- in nicht geschlossenen Gewässern ausliegende Fischerzeuge nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet; wenn Fischer Netze und Reusen benutzen dürfen, müssen sie diese kennzeichnen.
- dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung des Wassers nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt; ein heikles Thema. Kraftwerks- und Mühlenbetreiber vergessen manchmal, dass bei Wasserabsenkungen rechtzeitig Vorkehrungen zum Schutz von Fischen getroffen werden müssen. Hier sollten Fischereiberechtigte (meistens der Vereinsvorstand) und Fischereiaufseher Hand in Hand arbeiten.

- ein gebrauchsfertiges Fanggerät auf einem Fischwasser, in oder an einem Wasserfahrzeug oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe eines Fischwassers mit sich führt, ohne in dem betreffenden Gewässer zum Fischfang befugt zu sein; diese Vorschrift ist laut Kommentar zum Fischereigesetz zur „Verhütung und Ahndung von Vorbereitungshandlungen“ erlassen worden, die „erfahrungsgemäß in Delikte münden, vor allem zum Nachteil des Fischereirechts“. Bekanntlich ist das bloße Mitführen einer Angelrute am Gewässer noch keine Fischwilderei, erst mit dem Auswerfen ist der Straftatbestand erfüllt. Wartet ein Fischereiaufseher, bis ein Verdächtiger seine Angel zum Fischwildern benutzt, um dann mit der vollen Wucht des Strafgesetzes zuschlagen zu können, so übt er sein Amt nicht korrekt aus. Schließlich hat er die Aufgabe, Verstöße zu verhüten.
- wer die Fischereiausübung dadurch vereitelt, dass er trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Fische verscheucht oder die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert. Angler können in solchen Fällen Fischereiaufseher zu Hilfe rufen. Wie beim vorherigen Passus handelt es sich im Gegensatz zu den anderen Bußgeldregeln um eine eigenständige Vorschrift. Sie regelt damit die Ausübung der Fischerei und ermöglicht dem Fischereiaufseher ein Einschreiten.

Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG)

In der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz ist das Angeln selbst geregelt. Die Bestimmungen hat jeder Fischereischein-Inhaber und jeder Fischereiaufseher für die Fischerprüfung gelernt. Wer sie nicht einhält, muss mit einer Geldbuße rechnen.

Hier sind einige Regeln aus der AVBayFiG, auf die Fischereiaufseher besonders achten müssen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Fische während der festgesetzten Schonzeiten oder unter dem festgesetzten Schonmaß fängt und wer untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt. Heikel wird es hier immer, wenn verdächtige Angler



Ein Fisch wird vom Maul bis zur zusammengelegten Schwanzflosse gemessen.

behaupten, dass der untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fisch nicht mehr lebensfähig war und gemäß dem Tierschutzgesetz von seinem Leiden erlöst werden musste. Ist der Fisch bereits tot, wird der Fischereiaufseher das wohl oder übel glauben müssen. Weil der Gesetzgeber nicht vorschreibt, wie mit solchen Fischen zu verfahren ist, können Erlaubnisgeber selbst Regelungen erlassen, um das Entnehmen solcher Fische unattraktiv zu machen. Zum Beispiel können sie festlegen, dass untermaßige oder in der Schonzeit gefangene nicht lebensfähige Fische in die Fangliste einzutragen, sofort dem Verein zu melden und sodann einem verständigten Fischereiaufseher auszuhändigen sind. Setzen Angler aber nicht lebensfähige Fische zurück, um ihr Fangkontingent nicht zu belasten, und ringen diese Tiere dann an der Wasseroberfläche mit dem Tod, liegt ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor.

- gefangene Fische wieder aussetzt, für die keine Fangbeschränkungen gelten oder bei denen die Fangbeschränkungen eingehalten sind. Hier befinden wir uns im Bereich von Catch and Release (siehe oben).
- gefangene Fische invasiver Arten wieder aussetzt. Wer Schwarzmeergrundeln, Blaubandbärblinge oder Sonnenbarsche wieder aussetzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ebenso verhält es sich mit diversen zugewanderten Krebsen.

- ein Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse veranstaltet oder an ihm teilnimmt oder wer innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme von Fischen über dem Schonmaß ein Gemeinschaftsfischen veranstaltet, sofern nicht auszuschließen ist, dass neu eingesetzte Fische gefangen werden. Solche Gemeinschaftsfischen sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen, zum Beispiel Königsfischen oder Anfischen, und zur Erfüllung der Hegepflicht im Fanggewässer zulässig. Wenn solche Freundschafts- oder Traditionsfischen auf legale Weise abgehalten werden, besteht für den Fischereiaufseher kein Anlass einzuschreiten.
- innerhalb von zwei Wochen in Fließgewässern und innerhalb von vier Wochen in geschlossenen Gewässern nach einer Besatzmaßnahme den Fischfang auf die ausgesetzte Fischart ausübt; diese Vorschrift unterbindet die Put-and-take-Fischerei, die mit dem Tierschutz nicht vereinbar wäre. Also fungiert der Fischereiaufseher hier als Tierschützer, wenn er eingreift.
- verbotene Fangarten anwendet. Hier listet die AVBayFiG eine Reihe von Mitteln und Utensilien auf, bei denen Fischereiaufseher umgehend ein-



Schwarzmeergrundeln sind bei uns ursprünglich nicht heimisch und dürfen deshalb nach dem Fang nicht wieder ausgesetzt werden.

schreiten müssen, hier ein Auszug: Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel, Schusswaffen, Abzugseisen, Schlingen, Reißangeln, freitreibende Angeln, Netzfallen, Fischgabeln, Harpunen, Speere, Pfeile und grobe Werkzeuge.

- in Fischpässen, Fischwegen oder unmittelbar ober- und unterhalb solcher Anlagen angelt.
- mit mehr als zwei Handangeln fischt. Die Angeln müssen mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein. Wer eine Angel mit einem unbekö-
derten Haken auswirft, bricht die Regeln. Außerdem müssen die ausgelegten Fanggeräte beaufsichtigt werden. Der Tierschutz und die Waidgerechtigkeit erfordern, dass Angler mit einem schnellen Anhieb auf einen Biss reagieren können. Auf einen anderen Angler ist die Pflicht zur Beaufsichtigung nicht übertragbar. Gegen einen schlafenden Angler gibt es eine richterliche Entscheidung.
- unsachgemäß mit Netzen oder Reusen fischt. Die Maschenweite von Reusen muss mindestens einen Zentimeter betragen. Durch das Auslegen von Netzen oder Reusen darf nach § 17 AVBayFiG nicht mehr als die Hälfte des Querschnitts des Gewässers für den Wechsel der Fische versperrt werden.



Ein großer Karpfen in einem viel zu kleinen Mörteleimer. Solche Vergehen sollten bis ins Detail dokumentiert werden.

- die Elektrofischerei ohne Erlaubnis oder falsch ausübt oder den Berechtigungsschein, den Bedienungsschein oder den Zulassungsschein nicht mitführt oder auf Verlangen nicht zur Einsichtnahme aushändigt.
- Fische in einem unzulässigen Setzkescher oder in einem zu kleinen Eimer hält und sie nach dem Verwahren im Setzkescher zurücksetzt; ein Setzkescher muss aus knotenfreien Textilien hergestellt und so geräumig sein, dass die Fische darin sich noch hinreichend bewegen können. Tierschutzwidrig ist es zum Beispiel, wenn zu viele und nach Art sowie Größe unverträgliche Fische miteinander im Setzkescher gehältert werden oder der Setzkescher erheblich aus dem Wasser herausragt.
- tote Fische oder Teile von Fischen in ein Gewässer einbringt; gegen die Verwendung toter Köderfische ist nichts zu sagen. Beobachtet ein Fischereiaufseher aber, wie ein Angler tote Fische oder Innereien oder andere Teile von Fischen ins Wasser wirft, muss er einschreiten. Denn dann liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Seuchenprävention und der Gewässerreinigung vor.



Wer nicht heimische Arten wie diese Gelbwangenschildkröte aussetzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

- Tiere einer nicht heimischen Art einführt oder Tiere einer gebietsfremden Art umsiedelt; wer „Tierfreunde“ beobachtet, die lästig gewordene Mitbewohner wie Gelbwangenschildkröten aussetzt, muss als Fischereiaufseher seines Amtes walten.
- einem Gewässer ohne Erlaubnis Fischnährtiere entnimmt oder in ein Gewässer ohne Erlaubnis Fischnährtiere einbringt; grundsätzlich schöpfen Fischereiaufseher immer Verdacht, wenn Personen am Wasser mit Fanggeräten wie kleinen Netzen hantieren und einen Eimer mit sich führen. In solchen Fällen kann § 25 der AVBayFiG tangiert sein.

Bei einigen dieser Vorschriften können Fischereiaufseher durchaus mit ihren Vereinsoberen in Konflikt geraten. Dazu braucht nicht einmal einer der Vorsitzenden schlafend mit drei Handangeln erwischt werden. Wenn einer der Gewässerwarte vergessen hat, für das Abfischen eine Genehmigung zum Elektrofischen einzuholen, oder wenn der Verein die Sperrfristen nach einer Besatzmaßnahme nicht auf den Tag genau einhalten würde, kann sich ein Fischereiaufseher mit Dienst nach Vorschrift schon ziemlich unbeliebt machen. Das Gesetz schreibt ihm ein Eingreifen vor. Andererseits stellt er das gegenseitige Vertrauensverhältnis zum Fischereiberechtigten auf die Probe. Ein echtes Dilemma. Macht einem der eigene Fischereiaufseher Probleme, wird der Fischereiberechtigte alles dafür tun, dass der Aufseher seine Dienstmarke wieder abgeben muss. Laut Kommentar zum Fischereigesetz dürfte ein schwerer Vertrauensbruch seitens des Aufsehers dem Fischereiverein kaum zuzumuten sein.

Wasserhaushaltsgesetz, Naturschutzgesetze, Düngemittelverordnung

Wie die Umweltbestimmungen des Strafgesetzbuches und das Umweltschadensgesetz ist auch hier der Schutz von Lebensräumen unserer Fische geregelt.

Grundsätzlich stehen oberirdische Gewässer außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen dem Gemeingebrauch zur Verfügung, wenn das Gewässer selbst, die Ufer und die Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt und keine

fremden Grundstücke rechtswidrig benutzt werden. Unter Gemeingebrauch fällt unter anderem: Baden, Waschen und Tränken von Tieren, Eissport im Winter, der Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotor und das Herausschöpfen von Wasser mit Handgefäßen. Zudem dürfen Grund-, Quellwasser und sauberes gesammeltes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Hierunter fällt aber nicht das Niederschlagswasser aus Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen gearbeitet wird, und von Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen. Entnahme ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert. Pumpt zum Beispiel der Besitzer einer Obstbaumpflanzung so viel Wasser aus einem Bach, dass dieses Gewässer an manchen Stellen trocken fällt, müssen Fischereiaufsicher einschreiten.

Darüber hinaus regeln das Wasserhaushaltsgesetz und das zum 1. August 2019 novellierte Bayerische Naturschutzgesetz, dass Gewässerrandstreifen von fünf Metern eingehalten werden müssen. Auf Flächen des Freistaates Bayern an



Gewässerrandstreifen unter fünf Metern verstoßen gegen das Naturschutzgesetz.

Gewässern erster und zweiter Ordnung müssen die Randstreifen sogar zehn Meter breit sein; dies gibt das ebenfalls geänderte Bayerische Wassergesetz vor. Verstoßen Ackerbewirtschafter dagegen und bringen sie am Gewässer auch noch Düngemittel aus, muss der Fischereiaufseher dies zur Anzeige bringen.

Vereinsinterne Regelungen

Viele Vereine formulieren in ihren Satzungen und auch auf ihren Erlaubnisscheinen Regeln rund ums Fischen. Für das Überprüfen ihrer Einhaltung sind die Fischereiaufseher ebenfalls zuständig. In den Satzungen ist zumeist geregelt, wie sie zu verfahren haben, wenn sie Verstöße feststellen. In der Regel erteilen sie Verwarnungen oder ziehen den Erlaubnisschein ein, und der Vorstand entscheidet, ob und wann der Angler wieder an den Vereinsgewässern fischen darf. Auch hier empfiehlt sich für Fischereiaufseher unbedingt eine exakte Dokumentation des Vorganges. Je schlechter ein Verstoß belegt ist, desto leichter wird es für die Kameraden, die sich nicht an die Regeln gehalten haben, sich zivilrechtlich durch eine Klage gegen eine Entscheidung des Vorstands, etwa gegen ein einjähriges Angelverbot an den Vereinsgewässern, zu wehren.

Hier einige Beispiele für solche vereinsinterne Regeln, die dann auch nur vereinsintern geahndet werden können, weil die Staatsanwaltschaft und Landratsämter dafür nicht zuständig sind:

- Nichteintragen von Fischen in die Fangliste: Ein Klassiker unter den Vergehen. Im Erlaubnisschein steht, jeder entnommene Fisch sei sofort und vor dem erneuten Auswerfen der Angel in die Fangliste einzutragen. Angler A hält sich nicht daran; er fängt eine Forelle und fischt einfach weiter, ohne sie in die Fangliste einzutragen. Der Fischereiaufseher stellt dies bei der Kontrolle fest. Nach dem Rechtsempfinden von juristischen Laien liegt hier ein klarer Fall von Verletzung des Fischereiausübungsrechtes vor. So ist es aber nicht. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Traunstein, die fischereiliche Verstöße auf vorbildliche Weise verfolgt, hat die Justiz keine rechtliche Handhabe, einen solchen Täter einer Strafe zuzuführen. Denn das Fischereiausübungsrecht ist nur in Zusammenhang mit der unmittelbaren

Fischereiausübung verletzt. Vereinfacht gesagt ist es so: Die vom § 293 des Strafgesetzbuchs geschützte Fischerei wird nur im Wasser ausgeübt; und was sich außerhalb des Wassers tut, ist juristisch nicht erfasst – außer wenn der Angler andere Bestimmungen wie das Tierschutzgesetz verletzt. Klingt komisch? Ist aber so. Wenn Angler A dann aber seine dritte Forelle fängt, obwohl er laut Erlaubnisschein nur zwei fangen dürfte, handelt es sich wieder um Fischwilderei. Und jetzt kommt ein großes Aber: Wenn Vereine das sofortige Eintragen von Fischen vor dem erneuten Auswerfen verlangen und Angler A hält sich nicht daran, kann Fischereiaufseher F ihm selbstverständlich den Erlaubnisschein abnehmen. Denn A hat klar gegen eine vereinsinterne Regel verstoßen. Für längere Zeit kann ihm der Vorstand das Angeln an den Vereinsgewässern verbieten. Macht er das wiederholt, darf ihn der Verein ausschließen und lebenslang für die Vereinsgewässer sperren. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Traunstein begeht Angler A wiederum Fischwilderei, wenn er sich auf Umwegen einen Erlaubnisschein besorgt.

- Parkverstöße: Angler A befährt eine Wiese und der Verein bekommt deswegen Ärger mit einem Landwirt. Selbstverständlich können Fischereiaufseher hier einschreiten und den Erlaubnisschein von A kassieren. Fährt A unerlaubter Weise durch ein Naturschutzgebiet, kann ein Fischereiaufseher ihn anzeigen, aber er muss in diesem Fall nicht, weil er in seiner Funktion nur für die Einhaltung fischereirechtlicher Vorschriften zuständig ist. Gefährdet A durch seine Fahrt den Lebensraum von Fischen, etwa weil er seinen Geländewagen durch eine Laichstrecke lenkt, muss F ihn anzeigen.
- Zelten am Angelgewässer: Manche Vereine wollen das nicht. Die Gesetze und Verordnungen geben Fischereiaufsehern wenig Spielraum, um hier einzuschreiten. Angler mit einem richtigen Zelt mit Boden können sich ziemlich alles erlauben. Denn zu einem solchen Zelt hat ja nicht einmal die Polizei Zugang, es gilt schließlich als Wohnraum und dieser ist durch das Grundgesetz geschützt. Außerdem sind Fischereiaufseher nicht fürs wilde Campieren verantwortlich, solange keine Fischlebensräume beeinträchtigt werden. Um aber Fischereiaufseher handlungsfähig zu machen, schreiben manche Vereine in ihre Erlaubnisscheine: Angeln mit Zelt verboten. Wird ein Angler

mit Zelt angetroffen, kann sein Erlaubnisschein eingezogen werden. Ganz einfach.

- Verkauf und Tausch von Fischen: Ist gesetzlich erlaubt, von vielen Vereinen verboten und schwer zu kontrollieren. Beobachtet ein Fischereiaufseher, wie ein Angler gleich am Wasser Fische verkauft, kann er einschreiten. Es könnte schwer werden, die Transaktion zu beweisen. Jedenfalls sollten Fischereiaufseher nicht als Detektive tätig werden, um Fischverkäufern das Handwerk zu legen. Sie werden solche Schwindler sicher einmal bei einem anderen vergehen erwischen. Geduld!
- Hältern: Manche Vereine verbieten es. Werden Angler dabei erwischt, ist das Vergehen vereinsintern zu klären, denn gesetzlich ist es mit Einschränkungen erlaubt.
- Schiffsmotoren: Am Chiemsee gibt es eine Regel, wonach sich während der Schleppfischerei kein Motorantrieb im Wasser befinden darf. Ein Fall für Vorstände und nicht für Staatsanwaltschaften.



Zelten am Wasser ist nicht überall erlaubt.

- Ausnehmen von Fischen am Gewässer: Solange ein Angler beim Ausnehmen keine Teile, zum Beispiel Innereien, von toten Fischen in das Gewässer einbringt, bleibt dies ein Verstoß gegen vereinsinterne Regeln.
- Landehilfe, Hakenlöser: Oft heißt es auf Erlaubnisscheinen, der Inhaber habe eine geeignete Landehilfe mitzuführen. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt, denn es gibt Situationen, in denen Angler den Fisch leicht ohne Kescher anlanden und tierschutzgerecht versorgen können. Blinkern sie aber ohne Kescher an einem Steilufer, ist ein Platzverweis fällig. Und ziehen sie ohne Kescher einen Fisch über den Beton, kann auch ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegen. Genauso verhält es sich mit dem Hakenlöser.
- Angelutensilien: Wenn Angler nicht wie im Erlaubnisschein vorgegeben Kugelschreiber, Maßband oder Meterstab mitführt, verstößt er gegen die vereinsinternen Regeln. Fängt er Fische und trägt sie in Ermangelung eines geeigneten Stiftes nicht in die Fangliste ein, dürfte er ein größeres Problem mit dem Vorstand bekommen, nicht jedoch mit der Staatsanwaltschaft.

5. Aufseher-Praxis

Der gute Ton

Jede Fischereikontrolle ist ein Eingriff in die Privatsphäre von Anglern, denn die meisten von ihnen wollen ihre Ruhe haben. Das muss man sich als Fischereiaufseher immer vor Augen halten. Klar, es gibt zum Glück Fischer, die sich darüber freuen, „dass wieder mehr kontrolliert wird“. Es gibt aber auch ehrliche und aufrichtige Fischer, die sich gestört fühlen. Deswegen ist es sehr wichtig, den richtigen Ton zu wählen. Fischereiaufseher sind auch für das Klima in einem Fischereiverein verantwortlich! Jedenfalls können sie es mit unsensiblen Gepolter durchaus verschlechtern. Das ist dringend zu vermeiden.

Wenn nicht schon aus der Ferne erkennbar ist, dass Tierquäler, Schwarzfischer oder andere Fischfrevler am Werk sind, dann ist vor jeder Kontrolle ein freund-



Wer höflich kontrolliert, hat in der Regel weniger Probleme.

liches „Grüß Gott“ oder „Habe die Ehre“ angebracht. Freundlichkeit schafft schon mal eine gute Grundlage. So übertrieben es wäre, jeden Fischer mit Handschlag zu begrüßen und sich mit seinem Namen vorzustellen, so deplatziert wäre ein grußloses „Fischereikontrolle, die Papiere!“ Denn das Wort „Fischereikontrolle“ ist keine Grußformel. An der Reaktion des Betroffenen merkt man gleich, wie er es findet, dass er kontrolliert wird – und wie man am besten weitermacht. Freundlich sollte man zumindest solange bleiben, bis man nach dem obligatorischen „Ich würde gern Ihren Fischereischein und Ihren Fischereierlaubnisschein sehen, bitte“ diese Dokumente in der Hand hat. Dann hat man als Fischereiaufseher das Heft in der Hand, wie man so schön sagt – man ist Herr der Lage. Aber auch dann gilt: nichts übertreiben und immer an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit denken. Wenn alles passt und der Angler seine Papiere mit einem verbindlichen „Schönen Abend noch, Petri Heil“ zurückbekommt, haben alle Beteiligten ein gutes Gefühl. Immer gut fürs Vereinsklima.

Ein gewisses Maß an Freundlichkeit ist wichtig, genauso wichtig ist aber ein hohes Maß an Vorsicht, und zwar zum Eigenschutz. Im Sommer 2019 kontrollierte am Main-Donau-Kanal ein Kollege einen Angler, der angab, sein Fangbuch im Kofferraum vergessen zu haben und es gleich zu holen. Allerdings kam der Angler dann nicht mit dem Fangbuch zurück, sondern mit einer Axt. Damit drosch er auf den Fischereiaufseher ein. Hätte nicht eine Zeugin, die am gegenüberliegenden Ufer des Weges kam, die Polizei gerufen, dann hätte diese Kontrolle tödlich enden können.

Was brauchen Fischereiaufseher am Gewässer?

Kollegen: Um auf Nummer sicher zu gehen, ist es ratsam, zu zweit zu kontrollieren – vor allem in der Dunkelheit. Erstens können zwei Fischereiaufseher Angriffe besser abwehren als einer allein. Zweitens ist die Aussage von zwei Zeugen bei festgestellten Verstößen schon aufgrund der Quantität gewichtiger als von einem Zeugen. Geht ein Fischereiaufseher trotzdem allein zum Kontrollieren, sollte er bei vertrauten Personen unbedingt hinterlassen, wo genau er unterwegs sein wird. Zudem sollte er vor dem Ansprechen einer verdächtigen Person möglichst mit dem Mobiltelefon Angaben zu dieser Person, zum Beispiel ein Autokennzeichen, und den Aufenthaltsort übermitteln.

Dienstmarke: Wenn Fischereiaufseher ihre Dienstmarke nicht tragen, sind sie nicht als Fischereiaufseher erkennbar und können ihre Aufgaben nicht ausführen. Das Tragen der Dienstmarke ist gesetzlich vorgeschrieben, und das meint hier natürlich nicht, dass das Dienstabzeichen in der Hosen- oder in der Jackentasche zu tragen sei. Vielmehr ist es als Legitimation für die amtlichen Befugnisse des Fischereiaufsehers stets nach außen sichtbar zu tragen. In der Regel bedeutet dies, dass es an die Brust zu heften ist. Was aber macht man als Fischereiaufseher, wenn man einen Angler mit lebendem Köderfisch beobachtet und seine Dienstmarke nicht dabei hat? Einschreiten kann und soll man trotzdem. Und es ist auch legitim, dass man sich ohne Dienstmarke als Fischereiaufseher vorstellt. Allerdings muss der Kontrollierte einem Kontrolleur dann weder seine Identität preisgeben noch seine Scheine herzeigen. Oft ist es sicher besser, einen Kollegen mit Dienstmarke oder die Polizei zu rufen.

Dienstausweis: Ihren Dienstausweis müssen Fischereiaufseher stets mit sich führen. In der Regel ist er auch vorzuzeigen, wenn kontrollierte Personen dies fordern. Vorzeigen heißt: Der Fischereiaufseher muss den Ausweis nicht aus der



Praktische Hemdtasche mit Reißverschluss: Mit einem Handgriff ist man Amtsperson.

Hand geben! Die Pflicht, den Dienstausweis zur Legitimation vorzuzeigen endet, wenn die Sicherheit von Fischereiaufsehern auf dem Spiel steht. Dieser Dienstausweis führt im Gegensatz zu polizeilichen Dienstausweisen die Privatadresse und andere persönliche Daten des Aufsehers auf. Es ist ihm nicht zuzumuten, diese Daten Personen zur Verfügung zu stellen, die ihm in irgendeiner Weise gefährlich werden könnten.

Kugelschreiber und Block: Es empfiehlt sich, jede Kontrolle zu dokumentieren. Auch wenn keine Auffälligkeiten zu registrieren sind, kann es sich als nützlich erweisen, wenn die Kontrolle protokolliert ist. Bei einem Fischereiaufseher, der Sorgfalt an den Tag legt und mitschreibt, werden sich Angler, die es Amtsträgern grundsätzlich missgelaunt begegnen, eher vor übler Nachrede oder anderen Nachstellungen hüten als bei einem weniger gewissenhaften Kontrolleur. Erfahrene Fischereiaufseher notieren, wen sie wann und wo kontrolliert haben. Außerdem sind Kugelschreiber und Block dann unverzichtbare Utensilien, wenn Verstöße festgestellt werden. In diesem Fall muss alles exakt aufgeschrieben werden.

Handy/Smartphone (Fotoapparat): Ohne Mobiltelefon sollte ein Fischereiaufseher niemals auf Tour gehen! Jederzeit können Situationen entstehen, in denen die Polizei, Aufseher-Kollegen oder gar ein Notarzt gerufen werden müssen. Diese Telefonnummern sollten unbedingt gespeichert sein. Zudem können mit diesen Utensilien bei festgestellten Vergehen Fotos zur Beweissicherung gemacht werden, die für die Verfolgung der Tat sehr nützlich sein können.

Maßband: Wer genau arbeiten will, kommt ohne Maßband oder Meterstab nicht aus. Es passiert leider immer wieder, dass Anglerkollegen Schonmaße missachten. Zum Feststellen sowie zum Dokumentieren eines solchen Verstoßes braucht man ein eigenes Messgerät. Man kann sich schließlich nicht darauf verlassen, dass Angler ein verlässliches Maßband dabei haben – und es dann auch noch leihweise zur Verfügung stellen.

Vordruck Sicherstellungsprotokoll: Die Staatsanwaltschaften wünschen, dass die bei einer Straftat gebrauchten Utensilien sichergestellt werden. Ein Fischereiaufseher sollte das aber tunlichst unterlassen, wenn er die Sicherstellung nicht protokollieren kann. Dazu braucht er ein Sicherstellungsprotokoll. Jetzt wird

mancher Kollege stöhnen, dass er kein halbes Büro mitschleppen wolle, wenn er zum Kontrollieren geht. Das ist gut nachvollziehbar. Zwei Vordrucke für das Sicherstellungsprotokoll sollten aber immer am Mann sein.

Dienstkleidung: Zugegeben, das klingt etwas hochgestochen. Und im Grunde dürfte ein Fischereiaufseher auch im Feinripp-Unterhemd ausrücken, wenn er seine Dienstmarke auf dem Träger fixiert. Zweifellos wäre das aber genauso unangemessen, wie wenn ein Kontrolleur mit einem T-Shirt auftritt, auf dem Sprüche wie „Ich bin eine fette geile Sau“ prangen. Ein sauberes Hemd oder eine Outdoor-Weste überm unauffälligen T-Shirt eignen sich hervorragend für Fischereiaufseher-Einsätze. Man will ja ernst genommen werden und keinen Anstoß erregen.

Mülltüte: Ja, klar, Fischereiaufseher sind keine Müllsammler. Aber sie haben eine Vorbildfunktion! Manchmal ist es also durchaus von Vorteil, wenn man mit gutem Beispiel vorangeht und Hinterlassenschaften anderer Angler aufräumt. Dieses Gebot des ökologischen Mitdenkens gilt für jeden anderen Angler auch – warum dann nicht erst recht für Fischereiaufseher?

Leere Plastikflasche: Sicher wäre es zu viel verlangt, wenn ein Fischereiaufseher ständig eine leere Flasche mit sich führen müsste. Wird man aber auf eine Gewässerverunreinigung aufmerksam gemacht, sollte man auf jeden Fall ein solches Behältnis dabei haben, um eine Gewässerprobe zu entnehmen. Als Probengefäß eignen sich dicht verschließbare Glasflaschen mit mindestens 0,7 Liter Volumen (zum Beispiel Mineralwasserflaschen, aber keine Limo- oder Saftflaschen oder Marmeladengläser). Die Verschlüsse müssen frei von anhaftenden Fremdstoffen sein. Bei manchen Fischereiaufsehern liegt für solche Fälle eine leere Flasche im Auto – unterm Beifahrersitz stört sie niemanden.

Das Mitführen von **Waffen** ist für einen Fischereiaufseher übrigens tabu, solange ihm die Kreisverwaltungsbehörde dies nicht genehmigt. Das kann man allerdings ausschließen.

Wie organisieren sich Fischereiaufseher?

Regelmäßige Treffen sind sehr nützlich. Es muss nicht monatlich sein. Aber es empfiehlt sich gerade vor populären Terminen wie dem Ende der Forellenschonzeit oder dem Beginn der Hechtsaison, eine Runde einzuberufen. Wer solche Treffen organisiert, bestimmt meistens der Vorstand. Manche Vereine verfügen über Aufseher-Obmänner – zweifellos eine sinnvolle Funktion. Bei den Treffen sind neue Regeln ebenso anzusprechen wie gemeinsame und gewässerübergreifende Kontrollaktionen abgesprochen werden können. Jede Aufseher-Riege, die gut zusammenarbeitet, verfügt über eine gemeinsame WhatsApp-Gruppe. In der Regel sind Aufseher auch diszipliniert genug, nur relevante Informationen oder Fragen in die Gruppe zu posten.

Als überaus hilfreich erweist sich, wenn man gelegentlich zuständige Polizisten und Vertreter von Behörden, die mit fischereirechtlichen Fragen zu tun haben, zu Aufseher-Treffen einlädt. Mitunter sind auch schon Vertreter von Staatsanwaltschaften Einladungen zu Fischereiaufseher-Versammlungen gefolgt. Man sollte es nicht unversucht lassen, die oder den zuständige/n Staatsjuristin/en zu einem gemeinsamen Kennenlernen zu laden.

Wichtig ist zu dokumentieren, was die Vereinsobere in Aufseher-Versammlungen vorgeben. Gerade für vereinsintern relevante Regeln wie Park- oder Fahrverbote sind Stringenz und Einheitlichkeit gewährleistet, wenn die Vorgaben schriftlich fixiert sind – und auch den Kollegen geschickt werden, die keine Zeit hatten.

Zusammenarbeit mit der Polizei

Jede Polizeiinspektion in Bayern verfügt in der Regel über eine/n Fischereisachbearbeiter/in. Ein gutes Verhältnis zu diesen Beamten ist für Fischereiaufseher unabdingbar. Wenn man sich kennt und sich hin und wieder austauscht, stärkt das die Basis gegenseitigen Vertrauens ungemein. Es kommt natürlich auch mal vor, dass die Fischereisachbearbeiter im Urlaub oder krank sind, wenn man ihnen einen brisanten Fall auftischen will. Dann hat man es mitunter mit Polizisten zu tun, denen fischereirechtliche Bestimmungen wenig sagen. Hier ist Geduld geboten.

Je weniger sich Beamte mit der Fischerei auskennen, desto wichtiger ist eine ausführliche Dokumentation des festgestellten Vergehens.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Manche Vereine oder Aufsehergruppen unterhalten Kontakte zu den für Fischerei und Gewässer zuständigen Landratsämtern und Wasserwirtschaftsämtern. Regelmäßiger Austausch ist immer nützlich. Regelmäßig bedeutet nicht, dass man sich dreimal im Jahr treffen muss. Es reicht schon, wenn in der Aufsehergruppe einzelne Kollegen die Aufgabe übernehmen, mit einzelnen Behörden Kontakt zu pflegen, zum Beispiel Kollege A betreut das Landratsamt, Kollege B den Flussmeister, Kollege C den Polizeisachbearbeiter. Die Beamten können über neue Regeln informieren und auf potentielle Unregelmäßigkeiten an Gewässern hinweisen, die ihnen von anderer Seite zugetragen wurde. Und andersherum schadet es nicht, wenn sie von Fischereiaufsehern für die Probleme der Fischerei sensibilisiert werden oder wertvolle Hinweise auf potentielle Umweltdelikte bekommen, die mit dem Lebensraum der Fische weniger zu tun haben. Kurze Dienstwege sind immer gut.

6. Die Befugnisse der Fischereiaufseher

Das Bayerische Fischereigesetz widmet den Befugnissen des Fischereiaufsehers im Artikel 72 zwei ausführliche Absätze. Damit kann er seinen Hauptaufgaben nachgehen, nämlich zum einen überwachen und zum anderen bei Zuwiderhandlungen einschreiten. Betrachten wir nun, was die Vorgaben im Einzelnen bedeuten.

Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf, an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten angetroffen werden, jederzeit 1. die Identität feststellen, 2. die Aushändigung des Fischereischeins einschließlich des Jugendfischereischeins sowie des Erlaubnisscheins zur Prüfung verlangen, 3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie Fischbehälter besichtigen. (BayFiG Art. 72 Abs. 2)

- Gewässernähe: Laut Kommentar zum Fischereigesetz hält sich nahe einem Gewässer auf, wer „keinen nennenswerten Weg zurücklegen muss, um sich fischereilich zu betätigen“. Ein Fischereiaufseher kann demnach auch auf einem öffentlichen Weg kontrollieren.
- Fanggeräte: Das sind alle zum Fang und zum Anlanden von Fischen benutzbaren Vorrichtungen oder Geräte. Darunter fallen unter anderem Angelruten, einfache Stöcke mit Schnur und Haken, Kescher, Eimer, Reusen und Netze. Dabei müssen diese mitgeführten Geräte keineswegs gleich fangbereit sein. Beobachtet der Fischereiaufseher eine Person, die Fische mit der Hand fängt, darf er sie ebenfalls kontrollieren. Diese Kontrollbefugnis ist eröffnet, wenn eine Person fischt oder alsbald mit dem Fischen beginnen könnte. Des Verdachts einer Zuwiderhandlung braucht es dazu nicht.
- Identität feststellen: Der Fischereiaufseher kann das Aushändigen von Ausweispapieren verlangen. In der Regel haben Angler ihren Fischereischein dabei. Ist dies nicht der Fall, kann der Aufseher auch das Aushändigen des Personalausweises fordern. Zur sicheren Identifizierung einer Person gehören

laut Kommentar folgende Personalien: Vorname, Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Anschrift und Staatsangehörigkeit. Bei Minderjährigen fragt man auch nach Erziehungsberechtigten. Wer hier falsche Angaben macht oder seine Personalien nicht angibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

- Fischereiberechtigung überprüfen: Der Fischereiaufseher kontrolliert die Gültigkeit von Fischereischein und Erlaubnisschein.
- Aushändigen: Eine kontrollierte Person muss die zu überprüfenden Scheine dem Fischereiaufseher aushändigen. Das heißt, es reicht nicht, wenn sie sie ihm vorzeigt. Es ist für den Fischereiaufseher sehr wichtig, dass er diese Dokumente in die Hand bekommt und behält, bis der Kontrollvorgang endgültig abgeschlossen ist.
- Besichtigung von Geräten und Fischen: Angler müssen einen Fischereiaufseher in ihre Taschen schauen lassen. Ebenso müssen sie ihm ihre Fische vorzeigen, schließlich hat er zu überprüfen, ob sich die Kontrollierten zum Beispiel an die Schonmaße und an die Bestimmungen zum Schlachten von Fischen halten. Der Fischereiaufseher ist sogar befugt, sich auch Fische oder Fanggeräte in einem Auto oder in einem Wasserfahrzeug zeigen zu lassen. Dazu bedarf es nicht einmal des Verdachts einer Zuwiderhandlung. Ist ein Verdacht gegeben, wird es umso dringender, von der Befugnis Gebrauch zu machen. Ein Beispiel: Fischereiaufseher B beobachtet mit dem Fernglas, wie Angler A auf der anderen Flussseite eine Forelle nach der anderen keschert und die Frau von A nach jedem Fang mit dem Fisch zum Auto marschiert. Fischereiaufseher F wird informiert und kontrolliert A. Hier darf er sich den Kofferraum öffnen lassen und auch verlangen, dass Taschen oder Boxen oder andere potentielle Verstecke geöffnet werden. Er darf dabei das Auto nicht selbst durchsuchen. Folgt A seinen Anweisungen nicht, kann F den Erlaubnisschein einziehen und A wegen dieser Ordnungswidrigkeit anzeigen. Denn jede Kontrollanordnung ist verbindlich. Wird sie missachtet, kann es für den Angler teuer werden. Und damit wären wir schon beim nächsten Absatz.

Die Fischereiaufseher können bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die (...) Rechtsvorschriften zu deren Verhütung oder Unterbindung in entsprechender Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes 1. die Identität von Personen feststellen, 2. eine Person von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung), 3. Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften (...) verwendet wurden oder verwendet werden sollen. (BayFiG Art. 72 Abs. 3)

- Polizeiaufgabengesetz: Beim Einschreiten gegen Verstöße müssen sich Fischereiaufseher an Regeln halten. Sie finden sich im Polizeiaufgabengesetz. Das zentrale Prinzip lautet „Verhältnismäßigkeit“. Anders gesagt: Fischereiaufseher dürfen beim Einschreiten nicht übertreiben, selbst wenn sie Tierquälerei oder Fischwilderer stellen. Sie müssen immer die Maßnahme wählen, die den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt. Ebenso haben Fischereiaufseher unnötige Eingriffsmaßnahmen zu unterlassen. Wenn sie zum Beispiel bei einem ihnen bekannten Angler eine Identitätsfeststellung vornehmen, ist dies nicht notwendig (weil sie ihn ja kennen) und somit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Notwendigkeit. Außerdem muss ein Fischereiaufseher seine Anordnungen verständlich machen, notfalls durch Zeichensprache oder Gesten. Bei einem Eingreifen darf der Fischereiaufseher keinen Schaden verursachen, der größer ist als der Nachteil durch die abzuwehrende Gefahr. Und er darf die kontrollierte Person zu keinen Handlungen auffordern, die verboten oder sittenwidrig oder schlichtweg nicht ausführbar wären. Man kann von einem Gehbehinderten zum Beispiel kaum das Überqueren eines Baches verlangen.

Im Polizeiaufgabengesetz ist auch die Anwendung von Zwangsmitteln geregelt. Wenn die kontrollierte Person eine rechtmäßige Maßnahme des Fischereiaufsehers nicht duldet oder befolgt, kann dieser sie notfalls mit Zwang durchsetzen, das heißt mit körperlicher Gewalt. Eine solche Zwangsmaßnahme muss er aber immer androhen, bevor er sie ausführt. Fischereiaufseher dürfen körperliche Gewalt nur ohne Zuhilfenahme von Gegenständen anwenden, wenn sie ohne besondere Kraftanstrengung mit den Händen und Armen, mit Füßen oder mit dem Körper auszuüben ist.

Wenn Fischereiaufseher bei ihrer Tätigkeit einen Betroffenen schädigen, dann hat diese Person Anspruch auf Schadenersatz. Hier sind die Fischereiaufseher aber erst mal insofern geschützt, als sich der Anspruch des Geschädigten an die Kreisverwaltungsbehörde richten muss, die sie bestätigt hat. Die Behörde kann die entstehenden Kosten unter Umständen vom Fischereiaufseher einfordern. Daher kann eine private Haftpflichtversicherung für jeden Fischereiaufseher hilfreich sein.

- Platzverweis: Um Zuwiderhandlungen zu verhüten oder sie zu unterbinden ist diese vom Gesetz gegebene Möglichkeit unentbehrlich. Der Fischereiaufseher kann Personen von einer Stelle wegschicken und verlangen, dass sie ihre Utensilien mitnehmen. Und er kann ihnen vorübergehend verbieten, einen „deliktsträchtigen“ Ort zu betreten, wie es im Kommentar zum Fischereigesetz heißt. Ein Platzverweis sollte auf jeden Fall schriftlich dokumentiert werden. Solche Kandidaten können öfter auffällig werden.
- Sicherstellung: Der Fischereiaufseher darf Fische und sämtliche Angelutensilien sicherstellen und in amtlichen Gewahrsam nehmen. Manche Staatsanwaltschaften fordern dies sogar. Das Gesetz ist hier rigoros: Wenn Fische unberechtigt gefangen wurden, kann der Fischereiaufseher sie sicherstellen. Und ebenso kann er die Herausgabe sämtlicher Angelutensilien fordern, die bei einer Zuwiderhandlung verwendet wurden oder verwendet werden sollen. Gibt der Betroffene diese Sachen nicht heraus, darf der Fischereiaufseher dem oben beschriebenen Polizeiaufgabengesetz gemäß unmittelbaren Zwang ausüben. Bei sichergestellten Fischen ist es am praktikabelsten, sie zur Beweissicherung einzufrieren oder bei einem Vereinsvertreter einfrieren zu lassen. Die sichergestellten Gegenstände sind mit einer genauen Beschreibung auf einer Liste zu erfassen. Wenn zum Beispiel eine Angelrute Schäden aufweist, sollte dies gleich fotografisch dokumentiert werden, damit der Betroffene nicht auf die Idee kommt, die Beschädigung dem Fischereiaufseher in die Schuhe zu schieben und eine Wertminderung geltend zu machen. Diese Liste der sichergestellten Gegenstände muss mit oder auf einem Sicherstellungsprotokoll dem Betroffenen ausgehändigt werden. Das Sicherungsprotokoll ist in mindestens zweifacher Ausfertigung auszustellen. Ein Exemplar bekommt der Betroffene, das zweite sollte sich der

Fischereiaufseher vom Betroffenen unterschreiben lassen, mitnehmen und zusammen mit den sichergestellten und zur Vorbeugung gegen Verwechslungen genau gekennzeichneten Gegenständen möglichst unverzüglich bei der Polizei abgeben. Auf dem Sicherstellungsprotokoll müssen die Personalien des Betroffenen, Datum, Uhrzeit, Ort und als Grund für die Sicherstellung ein Verweis auf das verletzte Gesetz oder die übertretene Verordnung, die Dienstmarkennummer des Fischereiaufsehers und das zuständige Landratsamt vermerkt werden. Verweigert der Betroffene eine Unterschrift, ist es nützlich, wenn ein anwesender Dritter die Niederschrift oder Bescheinigung als Zeuge unterschreibt.

Auch der Erlaubnisschein kann sichergestellt werden. Aber Vorsicht: Der staatliche Fischereischein darf nicht sichergestellt werden – außer er ist als Fälschung identifiziert!

- Vorläufige Festnahme: Diese Möglichkeit ist im Fischereigesetz nicht eigens formuliert. Aber die in § 127 der Strafprozessordnung (StPO) geregelte „Vorläufige Festnahme“ steht jedermann zu. Von diesem Recht können auch Fischereiaufseher Gebrauch machen, wenn sie eine Person bei einer Straftat erwischen und am Tatort stellen oder ihrer nach einer Verfolgung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat habhaft werden. Das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit reicht für eine Festnahme nicht aus, auch strafunmündige Kinder dürfen nicht festgenommen werden. Weitere Voraussetzungen für eine Festnahme sind: Die Person ist fluchtverdächtig oder ihre Identität ist nicht feststellbar. Das Kennzeichen eines Autos stellt noch keine hinreichende Identitätsfeststellung dar. Notfalls ist bei der Festnahme körperliche Gewalt anzuwenden. Es darf fest zugepackt werden, aber ein solches Eingreifen muss verhältnismäßig im Hinblick auf die begangene Straftat bleiben. Der Straftäter hat bei einer rechtmäßigen Festnahme kein Notwehrrecht, wohl aber der Fischereiaufseher, wenn sich die festgenommene Person zur Wehr setzt oder tätlich wird. Ist die Festnahme vollzogen und der Täter unter Kontrolle, muss die Identität festgestellt werden. Wenn der Fischereiaufseher dann glaubwürdige und brauchbare Personalien herausgefunden hat, muss er den Festgenommenen sofort freilassen. Lässt sich die Identität weiterhin nicht feststellen, ist der Straftäter unverzüglich der Polizei zu übergeben.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen Fischereiaufseher zudem „Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen“ betreten und Gewässer befahren. Wohnungen sind durch das Grundgesetz geschützt. Der Begriff „Wohnung“ ist dabei sehr weit gefasst. Im Kommentar zum Fischereigesetz heißt es: „Er umfasst alle Räume, die der Berechtigte der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens gemacht hat.“ Dazu zählen zum Beispiel Schiffskabinen, Wohnwagen, Zelte und Lastwagenkanzeln sowie Betriebs- und Geschäftsräume, aber auch angrenzende umschlossene Gelände wie Hausgärten. Durchaus betreten werden dürfen eingefriedete Grundstücke, die nicht den Umgriff eines Wohn- oder Geschäftsgebäudes bilden.

Die Bestimmung, wonach Fischereiaufseher Gewässer befahren dürfen, erlaubt den Fischereiaufsehern das Benutzen von Ruderbooten – auch auf Gewässern, wo das Angeln vom Boot aus verboten ist. Ein Motorboot müssen sie sich genehmigen lassen. Beschränkungen in Naturschutzgebieten gelten auch für Fischereiaufseher, ob sie nun zu Fuß unterwegs sind oder rudern.

Wichtig ist auch die Befugnis, Wasserfahrzeuge anzuhalten, auf denen gefischt wird oder Fischfanggeräte mitgeführt werden oder wenn es sich erkennbar um ein nach Bauart und/oder Ausrüstung für den Fang von Fischen bestimmtes Vehikel handelt. Um ein solches Fahrzeug zur Kontrolle anzuhalten, muss nicht einmal ein einschlägiger Tatverdacht vorliegen. Bootsführer müssen Fischereiaufseher an Bord kommen lassen, und sie müssen ihm sogar beim Einsteigen helfen. Die Fahrt dürfen sie erst fortsetzen, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.

Dürfen Fischereiaufseher fotografieren?

Ja und nein. Wenn sie fischereiliche Vergehen feststellen, dürfen Fischereiaufseher zur Beweissicherung Fotos und Videos aufzeichnen – auch von den Tätern. Voraussetzung ist, dass der Verdacht einer Straftat vorliegt und dieser Verdacht muss sich auf Tatsachen stützen. Ein Fischereiaufseher kann also nicht schon mit gezücktem Handy zur Kontrolle kommen und fotografieren, ohne einen Verdacht festgestellt zu haben. Es ist die Pflicht der Fischereiaufseher, dass sie die am Tatort verfügbaren und tatrelevanten Fakten festhalten. Auch das Aufzeichnen des

Täters ist zulässig. Es empfiehlt sich, die aufgezeichneten Bilder mit der Zeugen-
aussage/Anzeige mit genauer Bildbeschreibung zu Ort, Datum, Uhrzeit, abgebil-
deten Gegenständen und Personen unverzüglich der Polizei zukommen zu las-
sen. Um gegebenenfalls die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zu schützen,
ist ein baldiges Löschen entsprechender Bilder ratsam. Vorsicht: Aus Gründen des
Datenschutzes kann der Fischereiaufseher belangt werden, wenn er den staatli-
chen Fischereiausweis oder den Personalausweis des Täters ablichtet, speichert
und verbreitet. Solche Dokumente sind möglichst immer exakt mit allen Angaben
abzuschreiben. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann ein Fischereischein auch
ein Foto des jeweiligen Dokumentes anfertigen. Die Bilddatei sollte jedoch nicht
länger auf dem Datenträger bleiben als unbedingt nötig.

Wo dürfen Fischereiaufseher fahren?

Folgende Verkehrszeichen gelten auch für Fischereiaufseher und regeln ein Ver-
bot, die Straßen oder Wege zu befahren.



Auch Fischereiaufseher müssen sich an Verkehrszeichen halten und dürfen nicht
alle Wege benutzen.

Die Schilder „Anlieger frei“ sowie „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ und „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ lassen ein Befahren der Straßen durch Fischereiaufseher zu. Das Schild „Anwohner frei“ schließt sie vom Befahren der Straße aus, wenn sie nicht in der Straße wohnen.

Wo dürfen Fischereiaufseher kontrollieren?

Im Dienstausweis sind die Gewässer und Gewässerstrecken angegeben, an denen Fischereiaufseher tätig werden dürfen. Diese Einschränkung kann unerfreulich sein, wenn man als Fischereiaufseher beobachtet, wie der Fischereiberechtigte jenseits der Fischereigrenze eine untermaßige Barbe nach der anderen fängt oder Personen angeln lässt, die im Hinblick auf ihren fragwürdigen Umgang mit Fischen offensichtlich keinerlei fischereiliche Ausbildung genossen haben und somit auch keinen Fischereischein besitzen. In solchen Fällen bleibt einem nur, die Polizei zu alarmieren. Dass die aber wegen untermaßiger Fische schnell genug herbeieilen wird, um den Fischfrevler zu stellen, ist leider zu bezweifeln. Hier könnte sich der Gesetzgeber noch etwas einfallen lassen, damit auch Fischereirechtsinhaber unter ökologischen Gesichtspunkten schnell von Fachleuten, die Fischereiaufseher nun mal sind, zur Rechenschaft gezogen werden können.

7. Besser anzeigen

Fischereiliche Vergehen werden in Bayern sehr unterschiedlich geahndet. Manche Staatsanwaltschaften gehen glücklicherweise angemessen rigoros gegen Schwarzfischer vor und erwirken bei den Gerichten Strafbefehle in vierstelliger Höhe oder gar Verurteilungen. Andere hingegen stellen sehr ähnliche Verfahren wegen geringfügigkeit ein. Wer als Fischereiaufseher in einer solchen Gegend tätig ist, kann schon mal die Motivation verlieren und frustriert seine Dienstmarke verstauben lassen. Wichtig ist, sich diese wichtige Tätigkeit nicht verdrießen zu lassen. Der Landesfischereiverband bespricht mit den bayerischen Generalstaatsanwaltschaften regelmäßig Fälle, die er nicht nachvollziehen kann. Dazu sammelt er entsprechende Entscheidungen. Und sehr oft schon hat sich nach solchen Besprechungen in diesen Bereichen etwas zum Positiven geändert.

Hier ein paar Hinweise, wie man es den Juristen vielleicht schwerer machen kann, in einschlägigen Fällen die Belange der Fischerei zu ignorieren.

Juristen und Polizeibeamte arbeiten der Übersichtlichkeit halber gern mit Formularen. Aus diesen sollten Personalien von Beschuldigtem, Fischereiaufseher und Zeugen sowie Angaben zu Zeit, Ort und Vergehen hervorgehen.

Die schriftliche Zeugenaussage

Die exakte Beschreibung des Sachverhalts ist darüber hinaus dennoch von elementarer Bedeutung. Dazu sollte man als Fischereiaufseher bereits am Gewässer möglichst viel und möglichst detailliert mitschreiben. Auch Aussagen des Täters oder anderer Personen am Tatort können von Belang sein. Beispiel: Wir ertappten einen Schwarzfischer, der beim Grillen am Badeweiher eine Angel ausgelegt hatte. Seine Frau sagte: „Und ich hab dir beim Einkaufen noch gesagt, kauf dir die Angel nicht, du darfst nicht fischen.“ Dieses Zitat gaben wir in unserer schriftlichen Zeugenaussage wieder. Der Fall landete vor Gericht. Als der Richter die Aussage las, war ihm klar, dass sich der Täter nicht darauf hinausreden konnte, er habe nicht gewusst, dass man ohne Schein nicht angeln darf. Das Zitat fand sich

im Urteil wieder. 2750 Euro Geldstrafe. Exakte schriftliche Zeugenaussagen können auch mal drei oder vier Seiten lang sein. Und wie man sieht, können Details von Bedeutung sein, die wir selbst vielleicht für eher belanglos halten. Es ist wirklich wichtig, dass wir diese Aufzeichnungen minutiös und chronologisch selbst zu Papier bringen. Denn machen wir mündliche Zeugenaussagen bei der Polizei, gehen viele womöglich relevante Details unter und werden nicht erwähnt. Das erhöht das Risiko, dass das Verfahren eingestellt wird. Damit die Polizei etwas mit der Zeugenaussage anfangen kann, müssen unbedingt die exakten Personalien des oder der Fischereiaufseher selbst oder auch anderer Zeugen und die Personalien des Täters exakt angegeben sein – am besten gleich die Angaben zu allen Personen mit Telefonnummern. Die Fischereiaufseher müssen das Dokument unterschreiben. Genau beschriebene Fotos oder Videos auf CD sind beizulegen (die sichergestellten Gegenstände hat man ja schon vorher mit Sicherstellungsprotokoll bei der Polizei abgeliefert).

Noch eine Bemerkung zur Adresse, die Fischereiaufseher auf ihren Zeugenaussagen angeben: Es ist schon vorgekommen, dass bestrafte Fischwilderer beziehungsweise Tierquäler plötzlich vor dem Haus des Fischereiaufsehers aufkreuzten, der sie erwischt hatte. Auch erzählen manche Kollegen, dass kontrollierte Angler demonstrativ das Autokennzeichen des Aufsehers vorlesen, um anklingen zu lassen: Pass auf, dass deinem Auto nichts passiert. Von Kratzern im Lack und ähnlichen Kleinsabotagen wird auch immer wieder berichtet. Es wäre vor diesem Hintergrund hilfreich, wenn Fischereiaufseher bei der Anzeigerstattung oder ihrer Zeugenaussage nicht ihre Privatanschrift angeben müssten, sondern als Ladungsadresse die Stelle in der Kreisverwaltungsbehörde nennen könnten, die ihn bestätigt hat. Dies ist laut Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund der Rechtslage jedoch nicht möglich. Das Ministerium verweist darauf, man könne die Adresse des Vereins angeben. Dies wiederum wäre in manchen Fällen unpraktikabel.

Vor diesem Hintergrund mag sich mancher ehrenamtliche Fischereiaufseher fragen, ob er wirklich weiterhin den Kopf hinhalten und sich unbeliebt machen soll, indem er selbst lässliche Vergehen wie das Vergessen eines Fischereischeines zur Anzeige bringen muss. Deshalb setzt sich der Landesfischereiverband für eine Anpassung der Vorschriften ein, damit Fischereiaufsehern künftig von den Landratsämtern der gleiche Schutz zuteil wird wie Naturschutzwächtern.

Fischereiaufsichtern, die mit besonders unangenehmen Tätern zu tun haben, kann bis dahin nur geraten werden: Gebt am besten die Zeugenschutzstelle der Polizei als Ladungsanschrift an!

Der Strafantrag

Weitere Bedeutung hat der Strafantrag. Fischwilderei ist zwar, wie oben erläutert, ein Officialdelikt, das von Amts wegen zu verfolgen ist. Die Erfahrung zeigt aber: Stellt der Geschädigte keinen Strafantrag, dann stellen die Staatsanwaltschaften das Verfahren in der Regel aus Mangel an öffentlichem Interesse ein. Fischwilderei ist dann ein Antragsdelikt, wenn der Täter zwar ein Recht zum Fischfang hat, dieses aber überschreitet, indem er zum Beispiel mit nicht zugelassenen Ködern fischt oder sein Fangkontingent überschreitet. Stellt der Geschädigte, meistens der Vereinsvorsitzende, keinen Strafantrag, stellen die Staatsanwaltschaften das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses ein.

Nun kann der Vereinsvorsitzende bei der Polizei ein Formular ausfüllen und ein Kreuzchen setzen, dass er Strafantrag stellt. Er kann aber auch einen ausführlichen Strafantrag selbst schreiben und darin gute Gründe anführen, warum die Tat aus seiner Sicht wegen ihrer strafrechtlichen, ökologischen und tierschutzrechtlichen Bedeutung streng zu ahnden ist. Wenn die Staatsanwälte mit guten Argumenten konfrontiert werden, tun sie sich gewiss nicht leicht, das Verfahren einzustellen. Sinnvoll ist es zum Beispiel, immer auf die viele Arbeit und auch die Beträge hinzuweisen, die Ehrenamtliche in die Ökologie der Gewässer und in den Erhalt der Fischbestände investieren. Neben ökologischen Aspekten kann zudem auf Gesichtspunkte des Tierschutzes hingewiesen werden, etwa auf unsachgemäße Montage der Angel, die ein sehr wahrscheinliches Abreißen der Schnur und einen Verbleib des Hakens im Fisch zur Folge hätte.

Genauso verhält es sich übrigens mit Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten, die direkt an ein Landratsamt gerichtet werden. Die Frist für einen Strafantrag beträgt drei Monate von dem Tag an, an welchem der Geschädigte Kenntnis von der Tat erlangt hat.

Die Erfahrung lehrt, dass mediale Öffentlichkeit sehr nützlich ist. Wenn sich ein Verein für seine Fische und die Gewässer engagiert, sollte er dies auch öffentlich kundtun! Auch Richter und Staatsanwälte lesen Zeitung. Und wenn sie dort mitbekommen, dass der Fischereiverein wieder einen angelnden Umweltfrevler aus dem Verkehr gezogen hat und der Gewässerwart empört ist, weil doch ausgerechnet in diesem Gewässer gerade ein Äschen-Laichprogramm laufe, dann sind auch die Richter und Staatsanwälte sensibilisiert. Je öfter ein Fischereiverein sein ökologisches Wirken in der Öffentlichkeit und in den Medien darstellt, desto größer wird das öffentliche Interesse. Und desto schwieriger wird es für die Justiz, fischereiliche Vergehen aus Mangel an öffentlichem Interesse als Kavaliersdelikte abzutun.

8. Praktische Vorlagen

Alle Vorlagen finden Sie als Download auf der Homepage des LFV Bayern.

8.1. Beispiel für ein Formular zur Anzeige eines fischereilichen Vergehens

An die
Polizeiinspektion

Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat/Ordnungswidrigkeit

Beschuldigter/Betroffener: lfd. Nr.: 001 (ggf. weitere Beschuldigte/Betroffene auf Beiblatt)

Name:	akd. Titel:
Vorname:	Geburtsname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Anschrift:	

Sachverhalt und Tatvorwurf:

- ☐ Fischwilderei § 293 StGB
- ☐ Diebstahl § 242/248a StGB (bei Fischfang in geschlossenen Gewässern)
- ☐ Tierquälerei § 17 TierSchG
- ☐ Gewässerverunreinigung § 324 StGB
- ☐ Andere Strafvorschrift
- ☐ Mitführen gebrauchsfertiger Angel an fremden Gewässern, Art. 77 Abs. 2 Ziffer 3 BayFiG
- ☐ Ordnungswidrigkeit

Herausgeber: Landesfischereiverband Bayern e.V.
lfvbayern.de – postsstelle@lfvbayern.de – 089- 6427260

Kurze Sachverhaltsschilderung (ggf. weitere Ausführungen):

Beweismittel (Zeuge, Foto, etc):

Zeuge:

lfd. Nr.: 001 (ggf. weitere Zeugen auf einem Beiblatt)

Name:	Vorname:
Ladungsfähige Anschrift:	
Telefonisch erreichbar unter:	

Geschädigter:

Name:	bei Vereinen Name des Vorstands:
Vorname:	Straße:
PLZ, Ort:	

Diese Anzeige wurde nach bestem Wissen abgefasst. Für Rückfragen steht der Unterzeichner jederzeit zur Verfügung. Um Mitteilung über das Aktenzeichen der Polizei, der Staatsanwaltschaft, ggf. der Verwaltungsbehörde und den Ausgang des Verfahrens gegen den Beschuldigten wird gebeten.

Anzeigenerstatter:

Name:	Vorname:
Ladungsfähige Anschrift:	
Telefonisch erreichbar unter:	

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Herausgeber: Landesfischereiverband Bayern e.V.
lfvbayern.de – postsstelle@lfvbayern.de - 089- 6427260

8.2. Beispiel für eine ausführliche Anzeige durch einen Fischereiaufseher

Polizeiinspektion Mustering

Fischstr. 48

96969 Hechtstadt

Fischwilderei, Zeugenaussage

Sehr geehrte Damen und Herren,
dies ist eine Zeugenaussage zu einem Fall von Fischwilderei. Am 14. Juni 2019 wurde ich um 19.24 Uhr von dem mir bis dahin unbekannten Heinz Musterberger telefonisch verständigt, dass er am Musterweiher in Mustering Schwarzfischer gestellt habe. Er bat mich zu kommen. Musterberger hatte meine Telefonnummer vom stellvertretenden Vorsitzenden des an diesem Gewässer das Fischereirecht innehabenden Fischereivereins Mustering e.V. erhalten, den er zuerst über den Fall informiert hatte.

Um 19.35 Uhr traf ich dort ein. Heinz Musterberger, wohnhaft in 96969 Hechtstadt, Brachsenstr. 1, Tel.: 0xxxx xxxx, stand dort mit zwei Herren, von denen er einen bei der Fischwilderei mit der Angel angetroffen hatte. Weil die Lage völlig ungefährlich wirkte und die beiden Männer von Anfang an einen kooperativen Eindruck machten, verzichtete ich zunächst wie auch im weiteren Verlauf der Fischereikontrolle darauf, die Polizei zu Hilfe zu holen.

Ich fragte die beiden Männer, welcher von ihnen soeben im Stauweiher geangelt habe. Einer von ihnen gab sofort zu, mit seiner Handangel geangelt zu haben. Auch Musterberger bestätigte das. Der andere der beiden Männer, die gebrochen aber gut und verständlich Deutsch sprachen, gab an nicht geangelt zu haben.

Daher beschränkte ich mich darauf, die Personalien des Mannes festzustellen, der die Fischwilderei zugab. Er sagte, er habe seinen Ausweis nicht dabei, sondern zu Hause in seiner Wohnung. Mit dem anderen Mann vereinbarte ich, dass er diesen Ausweis innerhalb von zehn Minuten bringe; andernfalls würde ich

die Polizei verständigen. Während sein Gefährte mit dem Auto die Ausweispa-piere holte, inspizierte ich die Angelutensilien und füllte das Sicherstellungspro-tokoll sowie eine Abschrift davon aus. Der Haken der Teleskoprupe, mit der der Beschuldigte von Musterberger beim Angeln angetroffen worden war, war noch mit Maden beködert. Außerdem unterhielten Musterberger und ich uns mit dem Mann. Er gab an, im Straßenbau zu arbeiten. Nach Eintreffen seines Gefährten wurden mir Ausweis und Meldebescheinigung der Stadt Hechtstadt ausgehän-digt. Ich nahm die Personalien auf.

Beim Mann, der angelte, handelt es sich um

Name: Fischwarz

Vorname: Petrus

geboren am 1. Januar 1965 in Washington, USA

derzeit wohnhaft laut seiner Meldebescheinigung in:

96969 Hechtstadt, Aitelweg 8

Seiner Ausweiskarte entnahm ich die Nummer:

Social Security Number 258110

NVL 8581959192929

Z1S91

ZIP-Code 186060

Anschrift in USA: Washington D.C. (Columbia) 1860 Sharkfish Avenue

Herr Fischwarz zeigte mir auf Nachfrage folgende Mobilfunknummer auf seinem Handy: 0xxxx xxx xx xxx

Auf meine Nachfrage bestätigten die Männer, ihnen sei klar gewesen, dass man in Deutschland nicht ohne Angelkarte fischen darf. Sie gaben an, dass man auch in Washington eine Angellizenz erwerben müsse, die man sich beim Rathaus be-sorge. Anschließend händigte ich Fischwarz das Sicherstellungsprotokoll aus und informierte ihn darüber, dass dieser Fall an die Polizei weitergegeben werde. Auf die Bitte seines Gefährten hin, auf ein Einschalten der Polizei zu verzichten, erklärte ich, dass es laut Bayerischem Fischereigesetz meine Pflicht sei, bei der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Fischerei mitzuwirken.

Meine Rückfragen, ob sie mich verstanden haben, wurden von den Männern mit Ja beantwortet. Einen leeren Salzeimer, den sie dabei hatten, zog ich nicht ein. Die Angelutensilien stellte ich sicher. Es handelt sich um eine Teleskoprute sowie um zwei weitere Stäbe, die mit Schnur und Haken versehen sind, um eine Dose mit lebenden Maden, von denen schon eine beträchtliche Menge fehlte und allem Anschein nach verbraucht war, sowie um weiteres kleineres Angelzubehör, das in einer Plastiktüte aufbewahrt und zum Stauweiher transportiert war.

Diese Utensilien und die Abschrift des Sicherstellungsprotokolles liefere ich bei der Polizei Mustering ab.

Hier noch die Daten zu meiner Person:

Name: Daniel Löwe

geboren am 1. Januar 1860 in München-Giesing

wohnhaft in 96969 Mustering, Möldersstraße 60; Tel.: 0xxx xxx xx xx

Beruf: Grundschullehrer

Mustering, 14. Juni 2019

Unterschrift

Daniel Löwe, Fischereiaufseher

8.3. Beispiel für einen ausführlichen Strafantrag

An die
Polizeiinspektion X
Bierofkastr. 1860
80x0x Musterstadt

Anzeige/Strafantrag wegen Fischwilderei gemäß §§ 293, 294 StGB

Musterdorf, 1. Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Vorsitzender des Fischereivereins XY, der gegenwärtig das Fischereirecht am GEWÄSSER XY im Gebiet der Gemeinde XXXXXX innehat, erstatte ich hiermit Anzeige und stelle gemäß § 294 StGB Strafantrag wegen Fischwilderei gemäß § 293 StGB gegen die Person, die dort am TAG/MONAT/JAHR um TAGESZEIT angelte, ohne im Besitz eines Fischereischeins oder eines Fischereierlaubnisses zu sein.

Erlauben Sie mir einige Anmerkungen zu diesem Vorgang: Die Person angelte an einer SENSIBLEN/SEHR FISCHREICHEN Stelle dieses Vereinsgewässers. Dort werden häufig große XXX, YYY und ZZZ sowie auch AAA und BBB (BESONDERE FISCHARTEN ANGEBEN) gefangen. Die Person ging den Schilderungen des Fischereiaufsehers zufolge, der Mitglied in unserem Verein ist und mich über diese Straftat unterrichtete, mit einer professionellen Angelmontage zu Werke. Sie hatte aber keine geeignete Landehilfe bei sich.

Wie mir der Fischereiaufseher berichtete, stellte er die Person folgendermaßen zur Rede: An dieser Angelstelle sei es ja wegen des steilen Ufers kaum möglich, ohne Kescher einen größeren Fisch waidgerecht zu landen – „Was machen Sie, wenn ein Karpfen oder eine Nase anbeißt?“ Daraufhin habe die angeschuldigte Person geantwortet: „Das habe ich mir vorher tatsächlich überlegt. Wenn ein Karpfen gebissen hätte, dann hätte ich die Schnur durchtrennt.“

Allein diese Äußerung lässt die Skrupellosigkeit dieses Schwarzfischers erkennen. Er nahm einen erheblichen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz billigend in Kauf, nämlich das sinnlose und qualvolle Verenden eines oder mehrerer Fische!

Darüber hinaus weise ich in der Hoffnung auf ein angemessenes Vorgehen gegen diese Person darauf hin, dass unser Fischereiverein seinen Mitgliedern aus rein ökologischen Beweggründen strenge Vorgaben für den Fischfang macht, die deutlich über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen. Denn die Ökologie, der Erhalt unserer Fischbestände und die Pflege unserer Gewässer haben bei uns oberste Priorität. Wenn Schwarzanglerinnen und Schwarzangler ohne oder mit zu geringen Strafen davonkämen, würde man sich als Fischschützer, der nicht nur Geld, sondern auch sehr, sehr viel Zeit in den Erhalt der Natur investiert, vor den Kopf gestoßen fühlen. Unser Verein hat 500 Mitglieder. Sie zahlen regelmäßig Beiträge und für den Erwerb von Erlaubnisscheinen bis zu 400 Euro pro Jahr. Unbezahlbar sind ihre ehrenamtlichen Leistungen.

Bitte leiten Sie diese Anzeige bzw. diesen Strafantrag an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

Ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens sowie um schriftliche Unterrichtung über den Fortgang bzw. den Ausgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Max Mustermann
Vorsitzender des Fischereivereins Musterdorf e.V.
wohnhaft in 96969 Musterort, Musterstraße 222

8.4. Beispiel für ein Sicherstellungsprotokoll

Sicherstellungsprotokoll

Von der Maßnahme betroffen: Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in _____

wohnhaft in: _____

Ort, Datum und Uhrzeit der Sicherstellung: _____

Grund: _____ Angeln ohne gültigen Fischereischein
_____ Angeln ohne Fischereierlaubnisschein
_____ Andere Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften,
die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände,
die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen
und die Ausübung der Fischerei regeln:

Rechtsgrundlage für die Sicherstellung: Bayerisches Fischereigesetz Art. 72
Abs. 3 Nr. 3

Sichergestellte Gegenstände:

1. _____
2. _____
3. _____

Bescheinigung der Sicherstellung ausgehändigt durch Hans Mustermeyer,
Fischereiaufseher Nr. XXXX beim Landratsamt Musterhausen.

_____	_____	_____	_____
Ort	Datum	Betroffener	Fischereiaufseher

Notizen

